

Amtsblatt der Europäischen Union

C 63



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

4. März 2014

Informationsnummer

Inhalt

Seite

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

2014/C 63/01

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung

1

DE

Preis:
3 EUR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. März 2004 ⁽¹⁾**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung**

(2014/C 63/01)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽³⁾ (nachstehend „die Haushaltsordnung“) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽⁴⁾ (nachstehend „Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“),

gestützt auf Artikel 23 Absatz 11 der Geschäftsordnung des Parlaments,

- (1) Die Modalitäten für die Gewährung und die Verwaltung der Finanzhilfen, die zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene (im Folgenden „Parteien“) und der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene (im Folgenden „Stiftungen“) beitragen sollen, müssen festgelegt werden.
- (2) Die finanzielle Unterstützung für Parteien und Stiftungen ist eine als Betriebskostenzuschuss dienende Finanzhilfe im Sinne von Artikel 121 der Haushaltsordnung.
- (3) Die finanzielle Unterstützung für Stiftungen tritt zu der finanziellen Unterstützung für Parteien ergänzend hinzu, da ihre Gewährung daran geknüpft ist, dass die Stiftung einer Partei angeschlossen ist und die Stiftung eine ergänzende Rolle bei der Erreichung der langfristigen Ziele der Partei spielt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz ist jede finanzielle Unterstützung Gegenstand eines Beschlusses des Präsidiums, der dem Empfänger mitgeteilt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss legt die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 fest.

⁽¹⁾ Geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 1. Februar 2006, 18. Februar 2008, 2. Februar 2011 und 13. Januar 2014. Die vorliegende Veröffentlichung ist eine konsolidierte Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom 29. März 2004, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 13. Januar 2014.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieser Beschluss sowohl für Parteien als auch für Stiftungen.

Artikel 2

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Das Europäische Parlament veröffentlicht jährlich vor Ablauf des ersten Halbjahres des Jahres, das dem Jahr vorangeht, für das eine Finanzhilfe beantragt wird, eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen zur Finanzierung der Parteien und Stiftungen.

Artikel 3

Antrag auf Finanzierung

(1) In Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 reicht eine Organisation, die eine Finanzhilfe aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten will, ihren Antrag bis spätestens 1. Oktober vor dem Haushaltsjahr, für das die Finanzhilfe beantragt wird, schriftlich beim Präsidenten des Europäischen Parlaments ein. Die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags erfüllt sein und während des gesamten Finanzierungszeitraums vorliegen.

(2) Das für den Antrag auf Finanzhilfe zu verwendende Formular ist in Anlage 1 niedergelegt. Es ist auf der Webseite des Parlaments verfügbar.

(3) Bei der Beantragung der Finanzhilfe müssen die in Anlage 2a (Parteien) und Anlage 2b (Stiftungen) festgelegten Allgemeinen Bedingungen akzeptiert werden.

(4) Jede Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 wird an den Präsidenten des Europäischen Parlaments gerichtet.

Artikel 4

Entscheidung über den Antrag auf Finanzierung

(1) Auf Vorschlag des Generalsekretärs prüft das Präsidium die Anträge auf Finanzierung auf der Grundlage der in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 festgelegten Kriterien, um die Anträge zu bestimmen, die für eine Finanzierung in Frage kommen. Das Präsidium und im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums auch der Generalsekretär können einen Antragsteller ersuchen, die dem Antrag beigefügten Belege innerhalb einer von ihnen festgesetzten Frist zu ergänzen oder zu erläutern.

(2) Vor dem 1. Januar des Haushaltsjahres, für das die Finanzhilfe beantragt wird, legt das Präsidium die Liste der Empfänger und die vorgesehenen Beträge fest. Falls der Antrag auf Finanzierung nicht gewährt wird, nennt das Präsidium in demselben Beschluss die Gründe für die Ablehnung des Antrags, insbesondere unter Bezugnahme auf die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Kriterien.

Sollte es aufgrund des Termins der letzten Sitzung des Präsidiums vor der parlamentarischen Weihnachtspause oder wegen Verzögerungen im Haushaltsverfahren der Union nicht möglich sein, die Liste der Empfänger und der Beträge der gewährten Finanzhilfen rechtzeitig aufzustellen, kann die in Unterabsatz 1 festgelegte Frist ausnahmsweise verlängert werden.

Der Beschluss des Präsidiums wird auf der Grundlage der in Absatz 1 vorgesehenen Prüfung angenommen. Er berücksichtigt Änderungen der Situation, die sich gegebenenfalls seit Einreichung des Antrags ergeben haben, auf der Grundlage von Mitteilungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 eingegangen sind, und Änderungen, die allgemein bekannt sind.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 bemisst sich die Höhe der Finanzhilfe, die den einzelnen Parteien gewährt wird, nach der Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die der antragstellenden Partei bei Ablauf der Antragsfrist angehören. Dies gilt nicht falls sich die Anzahl der Mitglieder infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten erhöht hat.

Sollten die Beträge für die Antragsteller aufgrund einer Änderung der Zahl der Organisationen, die einen Antrag auf Finanzierung stellen, oder der Zahl der Mitglieder, die einer antragstellenden Partei beigetreten sind, erheblich von den Beträgen abweichen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu erwarten waren, unterrichtet der Generalsekretär das Präsidium, das den Präsidenten des Europäischen Parlaments ersuchen kann, dem zuständigen Ausschuss einen Vorschlag zur Anpassung der verfügbaren Mittel zu unterbreiten.

(3) Der Generalsekretär oder eine von ihm ordnungsgemäß ermächtigte Person unterrichtet den Antragsteller schriftlich darüber, wie sein Antrag beschieden wurde. Im Falle der Gewährung einer Finanzhilfe enthält die Mitteilung in der Anlage den Beschluss des Präsidiums über die Gewährung einer Finanzhilfe. Falls die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt wird, teilt er die Gründe für die vom Präsidium beschlossene Ablehnung mit. Die Unterrichtung der Antragsteller, deren Antrag vom Präsidium nicht stattgegeben wurde, erfolgt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Übermittlung des Gewährungsbeschlusses an die Empfänger.

Artikel 5

Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die einem Empfänger gewährte Finanzhilfe ist Gegenstand eines dem Empfänger mitgeteilten Beschlusses des Präsidiums über die Gewährung einer Finanzhilfe gemäß Artikel 121 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Die Muster für einen Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe sind in den Anlagen 2a und 2b niedergelegt.

Artikel 6

Zahlung

(1) Die Finanzhilfe wird den Empfängern als Vorfinanzierung in einer einzigen Tranche in Höhe von 80 % des Höchstbetrags innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe gefasst wurde, überwiesen, es sei denn, das Präsidium fasst einen anders lautenden Beschluss. Eine Vorfinanzierung des Höchstbetrags der Finanzhilfe in Höhe von 100 % ist möglich, wenn der Empfänger gemäß Artikel 206 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe von 40 % der Vorfinanzierung erbringt.

(2) Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach dem Ende des Zeitraums, für den ein Anspruch auf Unionsfinanzierung bestand, auf der Grundlage der dem Empfänger bei der Durchführung des Arbeitsprogramms tatsächlich entstandenen Ausgaben. Liegt der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen über dem Betrag der festgelegten endgültigen Finanzhilfe, zieht das Parlament die zu Unrecht geleisteten Zahlungen wieder ein.

(3) Der Empfänger legt den Abschlussbericht, der die Zahlung des Restbetrags ermöglicht, bis zum 15. Mai, spätestens aber bis zum 30. Juni nach Ende des Haushaltsjahres vor. Der Abschlussbericht setzt sich aus folgenden Dokumenten zusammen:

- a) einem Bericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms gemäß Anlage 1, Abschnitt II (2.1);
- b) einer Abrechnung der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Ausgaben, unter Beachtung der Struktur des Haushaltsvoranschlags;
- c) einer vollständigen zusammenfassenden Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, die der Rechnungsführung des Empfängers für den Zeitraum, in dem dieser gemäß dem Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe anspruchsberechtigt ist, entspricht und in der, falls es sich um eine Partei handelt, die Höhe des Überschusses, den die Partei auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen hat, sowie der Betrag, der der besonderen Rücklage zuzuführen ist, aufgeführt sind;
- d) das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2004/2003 mit Angabe der Spender und ihrer jeweiligen Spende in Höhe von mehr als 500 EUR pro Jahr;
- e) ein Verzeichnis der Verträge, mit Ausnahme der Mietverträge für die Büros und der Beschäftigungsverträge für das angestellte Personal, im Wert von mehr als 10 000 EUR mit Angabe des Vertragspartners und seiner Anschrift sowie der Art der Waren oder Dienstleistungen;
- f) einen externen Auditbericht mit einer Überprüfung der Rechnungsführung des Empfängers durch eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Sachverständigen, das/der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften befugt ist, eine Rechnungsprüfung durchzuführen, und das/der vom Parlament für alle Parteien und Stiftungen zusammen benannt wird.

(4) Durch die gemäß den internationalen Rechnungsprüfungsstandards durchgeführte externe Prüfung soll bescheinigt werden, dass

- a) die Rechnungsabschlüsse in Einklang mit dem für den Empfänger geltenden nationalen Recht erstellt wurden, keine wesentlichen Fehler aufweisen und die Finanzlage und das Betriebsergebnis getreu widerspiegeln;
- b) die dem Europäischen Parlament vom Empfänger übermittelten Finanzunterlagen mit den Finanzbestimmungen des Beschlusses des Präsidiums über die Gewährung einer Finanzhilfe in Einklang stehen;
- c) die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen sind;
- d) die Einnahmen vollständig aufgeführt sind;
- e) die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden;
- f) die sich aus dem Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe, insbesondere aus Artikel II.7 und Artikel II.11 ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden;
- g) (für Parteien) ein auf das nächste Haushaltsjahr übertragener Überschuss gemäß Artikel 6a dieses Präsidiumsbeschlusses im ersten Quartal des Haushaltsjahres verwendet wurde;
- h) die sich aus Artikel 125 Absatz 5 und 6 der Haushaltsordnung ergebenden Verpflichtungen eingehalten wurden;
- i) die Sachleistungen dem Empfänger tatsächlich geliefert und in Einklang mit den geltenden Bestimmungen bewertet wurden.

Der Rechnungsprüfer wird vom Parlament gemäß den Vergabeverfahren der Haushaltsordnung beauftragt. Die Honorare des Rechnungsprüfers übernimmt das Parlament.

(5) Nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Unterlagen sowie sämtlicher vom Parlament benötigter zusätzlicher Informationen billigt das Präsidium innerhalb von drei Monaten auf Vorschlag des Generalsekretärs den Abschlussbericht.

Das Präsidium und im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums auch der Generalsekretär können vom Empfänger Belege oder zusätzliche Informationen verlangen, die sie für die Genehmigung des Abschlussberichts für notwendig erachten.

Das Präsidium kann den Abschlussbericht nach Anhörung der Vertreter des betroffenen Empfängers zurückweisen und die Vorlage eines neuen Berichts binnen fünfzehn Tagen verlangen.

Erfolgt innerhalb der genannten Dreimonatsfrist nach Unterabsatz 1 keine schriftliche Reaktion des Parlaments, so gilt der Abschlussbericht als akzeptiert. Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Erlangung und Bewertung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Artikel 6a

Mittelüberschuss, Übertragung von Mitteln und besondere Rücklage

(1) Mittelüberschuss

Der Mittelüberschuss des Haushaltsjahres N kann gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen bzw. einer besonderen Rücklage zugeführt werden. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben und

- a) dem Betrag der gemäß Artikel 4 Absatz 2 vom Parlament für das Haushaltsjahr N ursprünglich gewährten Finanzhilfe und
- b) den eigenen Mitteln der Partei, die für die Deckung der zuschussfähigen Ausgaben bestimmt sind, nachdem die Partei zuvor die nicht zuschussfähigen Ausgaben ausschließlich mit eigenen Mitteln gedeckt hat, sowie
- c) einem eventuell aus dem Haushaltsjahr N-1 übertragenen Überschuss.

(2) Übertragung auf das nachfolgende Haushaltsjahr (nur Parteien)

- a) Der Mittelüberschuss, der auf das Haushaltsjahr N+1 übertragen werden kann, darf 25 % der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gesamteinnahmen nicht übersteigen.
- b) Der Betrag, der tatsächlich übertragen wird, ist in der Schlussbilanz für das Haushaltsjahr N auszuweisen als „Rückstellung, die auf das Haushaltsjahr N+1 übertragen wird, um im ersten Quartal des Haushaltsjahres N+1 anfallende zuschussfähige Ausgaben zu decken“. Diese Rückstellungszuführung gilt als zuschussfähige Ausgabe im Rahmen des Haushaltsjahres N.
- c) Die fragliche Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr N+1 ausgewiesen. Durch einen vorläufigen Kontenabschluss, der spätestens zum 31. März des Haushaltsjahres N+1 vorzunehmen ist, werden die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Ausgaben festgestellt. Wenn die Rückstellung diese Ausgaben übersteigt, wird der Differenzbetrag im Rahmen

der Festlegung der endgültigen Finanzhilfe für das Haushaltsjahr N gemäß Artikel 7 von der Finanzhilfe abgezogen.

(3) Spezielles Rücklagenkonto

- a) Auf der Passivseite der Schlussbilanz kann ein spezielles Rücklagenkonto ausgewiesen werden, dem nur die Mittel des in Absatz 1 genannten Mittelüberschusses gutgeschrieben werden dürfen.
- b) Der Mittelüberschuss, der dem speziellen Rücklagenkonto zugewiesen werden kann, darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Einnahmen und dem nominalen Mindestanteil (15 %) der Eigenmittel, die erforderlich sind, um tatsächlich entstandene zuschussfähige Ausgaben oder solche, die von der auf das Haushaltsjahr N+1 zu übertragenden Rückstellung erfasst sind, zu decken.
- c) Dem speziellen Rücklagenkonto für Parteien dürfen keine Summen gutgeschrieben werden, durch die sein Gesamtbetrag den in Artikel 125 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung genannten Referenzwert übersteigt, der als arithmetisches Mittel der Gesamteinnahmen aus den letzten drei Haushaltsjahren definiert ist.
- d) Für das spezielle Rücklagenkonto für Stiftungen finden die Bestimmungen von Artikel 125 Absatz 5 der Haushaltsordnung und Artikel 184 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung Anwendung.

Artikel 7

Festlegung der endgültigen Finanzhilfe

- (1) Unbeschadet der Informationen, die es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Kontrollen und Rechnungsprüfungen erhält, legt das Präsidium nach Anhörung der Vertreter des betreffenden Empfängers, der eine Anhörung beantragt hat, die Höhe der endgültigen Finanzhilfe fest, die dem Empfänger auf der Grundlage der in Artikel 6 Absatz 3 genannten und vom Präsidium akzeptierten Unterlagen gewährt wird.
- (2) Der Gesamtbetrag, der dem Empfänger vom Parlament überwiesen wird, darf keinesfalls höher sein als:
 - a) der in Artikel I.3.2 des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe festgesetzte Höchstbetrag der Finanzhilfe;
 - b) 85 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben.
- (3) Die Finanzhilfe beschränkt sich auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Eigenmittel und zuschussfähigen Ausgaben des Betriebskostenbudgets des Empfängers, der zur Durchführung des Arbeitsprogramms geführt hat, auszugleichen. Gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung darf dies dem Empfänger unter keinen Umständen einen Gewinn verschaffen. Jeder Überschuss führt zu einer entsprechenden Kürzung der Finanzhilfe.

(4) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 bis 3 festgelegten endgültigen Finanzhilfe und des kumulierten Betrags der Zahlungen, die es zuvor im Rahmen des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe vorgenommen hat, legt das Präsidium den zu zahlenden Restbetrag in Höhe der dem Empfänger noch zustehenden Beträge fest. Wenn der kumulierte Betrag der zuvor geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe überschreitet, so stellt der Generalsekretär oder sein Bevollmächtigter eine Einziehungsanordnung für den Mehrbetrag aus.

Artikel 8

Aussetzung und Kürzung der Finanzhilfe

Auf Vorschlag des Generalsekretärs setzt das Präsidium die Zahlungen aus und kürzt die Finanzhilfe, und gegebenenfalls widerruft es den Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe, indem es die Rückerstattung des entsprechenden Betrags verlangt,

- a) wenn die Finanzhilfe für Ausgaben verwendet wurde, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 nicht genehmigt sind;
- b) wenn keine Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfolgte;
- c) wenn die in den Artikeln 3 bzw. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 festgelegten Bedingungen und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden;
- d) wenn einer der in Artikel 106 oder 107 der Haushaltsordnung beschriebenen Umstände zutrifft.

Bevor das Präsidium einen Beschluss fasst, gibt es dem Empfänger die Möglichkeit, zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten Stellung zu nehmen.

Artikel 9

Einziehung

(1) Wenn dem Empfänger Beträge zu Unrecht überwiesen wurden oder ein Einziehungsverfahren gemäß den in dem Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe festgelegten Bedingungen gerechtfertigt ist, überweist der Empfänger dem Parlament unter den von ihm festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihm festgesetzten Frist die betreffenden Beträge.

(2) Wurde bis zu dem vom Parlament festgesetzten Termin vom Empfänger keine Zahlung geleistet, macht das Parlament bezüglich der fälligen Beträge Verzugszinsen gemäß dem in Artikel II.13.3 des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe festgelegten Satz geltend. Die Verzugszinsen gelten für den Zeitraum zwischen dem für die Zahlung festgesetzten Termin, ausschließlich, und dem Zeitpunkt, zu dem das Parlament die vollständige Zahlung der fälligen Beträge erhält, einschließlich.

Artikel 10

Kontrollen und Rechnungsprüfung

(1) Die regelmäßige Nachprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 wird vom Generalsekretär vorgenommen.

(2) Der Empfänger übermittelt dem Parlament alle von diesem oder einem beauftragten externen Organ verlangten detaillierten Angaben, damit sich das Parlament der ordnungsgemäßen Ausführung des Arbeitsprogramms und der Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe vergewissern kann.

(3) Der Empfänger hält für das Parlament alle Originaldokumente bereit, insbesondere Buchungsbelege, Bank- und Steuerunterlagen, oder in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen die beglaubigten Kopien der Originaldokumente im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe. Der Aufbewahrungszeitraum endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.2 des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe.

(4) Der Empfänger trägt dafür Sorge, dass das Parlament, entweder direkt durch seine Bediensteten oder durch ein anderes externes Organ, das von ihm für diesen Zweck beauftragt wurde, die Verwendung der Finanzhilfe nachprüfen kann. Diese Prüfungen können während der gesamten Geltungsdauer des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe und bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel I.4.2 des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe der Restbetrag fällig ist, durchgeführt werden. Gegebenenfalls können die Ergebnisse dieser Prüfungen zu Einziehungsbeschlüssen des Präsidiums führen.

(5) Jeder Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe sieht ausdrücklich vor, dass das Parlament und der Rechnungshof vor Ort Belege des Empfängers, der eine Finanzhilfe aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten hat, überprüfen können.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann Ex-post-Kontrollen durchführen, wie in Artikel 66 Absatz 6 der Haushaltsordnung vorgesehen.

(6) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ kann OLAF gemäß den in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Gegebenenfalls können die Ergebnisse dieser Kontrollen zu Einziehungsbeschlüssen des Präsidiums führen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

*Artikel 11***Technische Unterstützung**

(1) Auf Vorschlag des Generalsekretärs kann das Präsidium den Parteien und Stiftungen gemäß dem geänderten Beschluss des Präsidiums vom 14. März 2000 über die Nutzung der Räumlichkeiten des Parlaments durch externe Nutzer eine technische Unterstützung und jegliche andere technische Hilfe, die durch später vom Präsidium erlassene Regelungen vorgesehen sind, gewähren. Das Präsidium kann bestimmte Arten von Beschlüssen über die Gewährung einer technischen Unterstützung auf den Generalsekretär übertragen.

(2) In jedem Jahr unterbreitet der Generalsekretär dem Präsidium innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres einen Bericht, aus dem hervorgeht, welche technische Unterstützung jeder Partei und Stiftung im Einzelnen gewährt wurde. Der Bericht wird anschließend auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

*Artikel 11a***Bestimmungen für Wahlkampagnen**

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Parlament kann das Präsidium eine Regelung erlassen, die die Zuschussfähigkeit von Ausgaben regelt, die den Parteien im Zusammenhang mit ihren Kampagnen zu diesen Wahlen entstehen.

*Artikel 12***Veröffentlichung**

(1) Im Verlauf des ersten Halbjahres des folgenden Haushaltsjahres veröffentlicht das Parlament wenigstens die in Artikel 9a

der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 und in Artikel 191 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung genannten Angaben auf seiner Website.

(2) Bis zum 30. September des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Finanzhilfe gewährt wurde, veröffentlicht der Empfänger auf seiner Website oder, in Ermangelung einer solchen, in einem geeigneten Medium wenigstens die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Informationen.

*Artikel 13***Rechtsbehelf**

Gegen die gemäß dem vorliegenden Beschluss gefassten Beschlüsse können Rechtsmittel vor dem Gerichtshof der Europäischen Union unter den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Bedingungen eingelegt werden.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Die vom Präsidium am 13. Januar 2014 beschlossenen Änderungen dieses Beschlusses gelten ab dem Verfahren zur Gewährung der Finanzhilfen für das Jahr 2014.

*Artikel 15***Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

ANLAGE 1



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
 EUROPAÏSCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
 PARLEMENT EUROPÉEN PHARLAIMINT NA HEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
 EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
 PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
 EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

FINANZIERUNG POLITISCHER PARTEIEN AUF EUROPÄISCHER EBENE	☐
FINANZIERUNG POLITISCHER STIFTUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE	☐

FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZHILFE FÜR DAS JAHR 20_

NB: Jede Organisation muss einen gesonderten Antrag stellen (der Antrag einer Partei und der Antrag einer Stiftung können nicht zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst werden).

ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Einreichung Ihres Antrags behilflich sein. Wir raten Ihnen außerdem, diese Tabelle als Kontrollliste zu verwenden, um zu überprüfen, ob alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

In papierform vorzulegende dokumente		Parteien	Stiftungen
1	Original des Begleitschreibens mit Angabe des als Finanzhilfe beantragten Betrags	1	1
2	Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular (einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung)	1	1
3a	Satzung des Antragstellers ⁽¹⁾	1	1
3b	Amtliche Registrierungsbescheinigung ⁽¹⁾	1	1
3c	Aktueller Nachweis der Existenz des Antragstellers	1	1
3d	Liste der Vorsitzenden/Mitglieder des Verwaltungsrates (Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Titel oder Funktion innerhalb des Antragstellers) ⁽¹⁾	1	1
4a	Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Bedingungen erfüllt ⁽²⁾ ⁽³⁾	1	ENTFÄLLT
4b	Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Bedingungen erfüllt ⁽¹⁾	1	ENTFÄLLT
5	Politisches Programm des Antragstellers ⁽¹⁾	1	1
6	Von einer externen Rechnungsprüfungsstelle beglaubigte Gesamtübersicht über die Finanzlage für 20_ ⁽⁴⁾	1	1
7	Beschreibung des Arbeitsprogramms für 20_	1	1
8	Betriebskostenvoranschlag unter Angabe der Ausgaben, die für eine Finanzierung aus dem Unionshaushalt in Frage kommen	1	1

⁽¹⁾ Oder Erklärung darüber, dass die bereits übermittelten Dokumente unverändert bleiben.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

⁽³⁾ Einschließlich der Liste der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten gewählten Mitglieder.

⁽⁴⁾ Es sei denn, der Antragsteller wurde während des laufenden Jahres gegründet oder die Unterlagen wurden bereits übermittelt.

TEIL I: Administrative Angaben betreffend den Antragsteller

1.1 IDENTIFIZIERUNG DES ANTRAGSTELLERS

Name des Antragstellers (vollständiger gesetzlicher Name):

Kurzbezeichnung (gegebenenfalls):

Akronym (gegebenenfalls):

Rechtsstatus des Antragstellers:

Amtliche Registrierungsnummer (oder entsprechende Angabe):

USt.-ID-Nr.:

Name und Titel (Funktion) der Person, die berechtigt ist, rechtliche Verpflichtungen im Namen des Antragstellers einzugehen:

.....

Name und Titel (Funktion) der Person, die für die Verwaltung des in Teil II 2.1 aufgeführten Arbeitsprogramms verantwortlich ist:

.....

Name und Titel (Funktion) der Person, die für die technischen Aspekte verantwortlich ist:

.....

Kontaktdaten des Antragstellers:

Straße:

Nr.:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Tel:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Website:

Der politischen Partei angeschlossene Organisation

(erforderlichenfalls sind die Angaben mehrfach zu wiederholen)

Kontaktdaten:

Straße:

Nr.:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Tel:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Website:

1.2 MIT DEM ANTRAG VORZULEGENDE ANGABEN

(mit Unterschrift und Stempel der Bank)

INHABER DES BANKKONTOS

NAME der BANK:

ADRESSE:

.....

GEMEINDE/STADT POSTLEITZAHL:

LAND: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

KONTAKTPERSON:

TELEFON: FAX:

E-MAIL:

BANK:

NAME der BANK:

ADRESSE:

.....

GEMEINDE/STADT POSTLEITZAHL:

BANKKONTO:

IBAN:

BIC/SWIFT-Code:

Anmerkungen:

.....

1.3 ANDERE UNIONSFINANZIERUNGEN*Anträge auf Finanzhilfen/Darlehen oder Dienstleistungsangebote, die den Unionsinstitutionen für das Haushaltsjahr, für das die Finanzhilfe beantragt wird, unterbreitet wurden (oder unterbreitet werden sollen)*

Für jede Finanzhilfe, jeden Auftrag oder jedes Darlehen ist Folgendes anzugeben:

(erforderlichenfalls sind die Angaben mehrfach zu wiederholen)

Betreffendes Unionsprogramm (falls zutreffend):

Bezeichnung der Maßnahme:

Unionsorgan, das den Beschluss über die Gewährung fasst:

Geplante Dauer der Maßnahme:

Geschätzter Wert der Finanzhilfe, des Auftrags oder des Darlehens:

NB: Der Antragsteller muss das Europäische Parlament unverzüglich von jedem Antrag auf Finanzierung oder jeder NACH der Einreichung dieses Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe bewilligten Finanzierung in Kenntnis setzen.

TEIL II: Beschreibung des Arbeitsprogramms

2.1 BESCHREIBUNG UND ZEITPLAN DER TÄTIGKEITEN DER ORGANISATION, FÜR DIE SIE EINE FINANZHILFE BEANTRAGEN

Das Arbeitsprogramm dient als Richtschnur und ist bezüglich der geplanten Tätigkeiten nicht bindend.

[illegible]

TEIL III: Erklärungen

1. Erklärung ⁽¹⁾

Die/der Unterzeichnete bestätigt, dass

- sich die antragstellende Organisation nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1, Artikel 107, 108 oder 109 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) genannten Situationen befindet ⁽²⁾;
- die antragstellende Organisation über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung des im Antragsformular beschriebenen Arbeitsprogramms verfügt;
- sich die antragstellende Organisation an die „Allgemeinen Bedingungen des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe“ halten und diese akzeptieren wird und ohne Einschränkung mit dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit der Überwachung ihrer Tätigkeiten zusammenarbeiten wird;
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben genau sind und dem Europäischen Parlament keine Angabe, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten wird;
- nur für Parteien: die antragstellende Organisation sorgt für die Wiedereinzahlung der nach Artikel II.11.5 des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe überwiesenen Beträge.

Autorisierte Unterschrift:

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:	
Funktion in der antragstellenden Organisation:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

⁽¹⁾ Von jedem Antragsteller auszufüllen.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S.1). Gemäß Artikel 131 Abs. 4 der Haushaltsordnung gelten die Artikel 106 Absatz 1, Artikel 107, 108 und 109 auch für Antragsteller von Finanzhilfen. Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in diesen Artikeln genannten Situationen befinden.

Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung:

Von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, wenn

- a) sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
- d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserteilung nicht nachgekommen sind;
- e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.

Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d finden keine Anwendung beim Kauf von Lieferungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig aufgeben, bei Konkursverwaltern oder Liquidatoren, Vergleichen mit Gläubigern oder durch ein ähnliches im einzelstaatlichen Recht vorgesehenes Verfahren. Unterabsatz 1 Buchstaben b und e finden keine Anwendung, wenn der Bewerber oder Bieter nachweisen kann, dass angemessene Maßnahmen gegen die Personen getroffen wurden, die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis ihnen gegenüber verfügen und aus den in Unterabsatz 1 Buchstabe b oder e aufgeführten Gründen verurteilt wurden.

Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) eines der in Artikel 106 Absatz 1 genannten Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme an dem betreffenden Vergabeverfahren erfüllen.

2. Erklärung ⁽¹⁾

Die Unterzeichneten bestätigen, dass:

- es sich bei der politischen Stiftung auf europäischer Ebene um eine der politischen Partei auf europäischer Ebene seit dem .../.../... angeschlossene Organisation handelt;
- die politische Stiftung auf europäischer Ebene durch ihre Arbeit – im Rahmen der von der Europäischen Union angestrebten Ziele und Grundwerte — die Ziele dieser politischen Partei auf europäischer Ebene unterstützt und ergänzt;
- eine angemessene Trennung zwischen der täglichen Verwaltung und den Leitungsstrukturen der politischen Stiftung auf europäischer Ebene einerseits und der politischen Partei auf europäischer Ebene, der sie angeschlossen ist, andererseits besteht.

Autorisierte Unterschrift (Partei):

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:	
Name der politischen Partei auf europäischer Ebene:	
Funktion in der politischen Partei auf europäischer Ebene:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

Autorisierte Unterschrift (Stiftung):

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:	
Funktion in der politischen Stiftung auf europäischer Ebene:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

⁽¹⁾ Nur auszufüllen bei einem Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe für politische Stiftungen auf europäischer Ebene.

Diese Erklärung dient als Nachweis für die Einhaltung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1). Die politische Partei auf europäischer Ebene haftet dadurch nicht für den Fall eines gegen die politische Stiftung auf europäischer Ebene geltend gemachten Anspruchs.

ANLAGE 2A

(Partei)

Das Präsidium des Europäischen Parlaments

BESCHLUSS ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE

NUMMER:

unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾ (nachstehend „die Haushaltsordnung“) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽²⁾ (nachstehend „Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung ⁽³⁾ (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 2004/2003“), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 11 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

gestützt auf den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (nachstehend „Präsidiumsbeschluss vom 29. März 2004“) ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union tragen die politischen Parteien auf europäischer Ebene zur Heranbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.
- (2) Dieser Beschluss ist das Ergebnis eines Aufrufs zur Unterbreitung von Vorschlägen, mit dem den Antragstellern das Modell des Beschlusses des Parlaments über die Gewährung einer Finanzhilfe sowie die allgemeinen Bestimmungen mitgeteilt wurden. Mit der Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe ist die Anerkennung der diesem Beschluss beigefügten allgemeinen Bestimmungen verbunden.
- (3) hat am einen Antrag auf Finanzierung gestellt.
[der Empfänger] [Datum des Eingangs beim Europäischen Parlament]
- (4) Das Präsidium hat den Antrag in seiner Sitzung vom geprüft.
[Datum]

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Es wird eine Finanzhilfe gewährt an:

.....
[vollständige offizielle Bezeichnung des Empfängers]

.....
[offizielle Rechtsform]

.....
[amtliche Registrierungsnummer]

.....
[vollständige offizielle Anschrift]

.....
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer], nachstehend „der Empfänger“,

für die Zwecke dieses Finanzhilfebeschlusses vertreten durch

zur Unterstützung des jährlichen Arbeitsprogramms des Empfängers

nach Maßgabe der im vorliegenden Finanzhilfebeschluss (nachstehend „der Beschluss“) dargelegten Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich seiner **Besonderen Bestimmungen, Allgemeinen Bestimmungen sowie Anhänge:**

Anhang I Arbeitsprogramms des Empfängers

Anhang II Betriebskostenvoranschlag des Empfängers,

die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen dargelegten Vorschriften gehen denen in den übrigen Teilen des Finanzhilfebeschlusses vor.

Die in den Allgemeinen Bestimmungen dargelegten Bedingungen gehen denen in den Anhängen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 362 vom 31.12.12, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ Geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 1. Februar 2006, 18. Februar 2008, 2. Februar 2011 und 13. Januar 2014.

I — BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL I.1 — ZWECK DER FINANZHILFE

- I.1.1 Mit der gewährten Finanzhilfe soll das jährliche Arbeitsprogramm des Empfängers unterstützt werden, das der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele für das Haushaltsjahr entspricht.
- I.1.2 Der Empfänger unternimmt alles ihm Mögliche, um sein im Anhang des Finanzhilfebeschlusses beschriebenes Arbeitsprogramm eigenverantwortlich durchzuführen. Der Empfänger verpflichtet sich ferner, in seinem Programm und in seinem Handeln die Grundsätze zu achten, auf die sich die Europäische Union gründet, namentlich die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Rechtsstaats.

ARTIKEL I.2 — LAUFZEIT

- I.2. Der Zeitraum, in dem Anspruch auf Finanzierung von Ausgaben durch das Europäische Parlament besteht, erstreckt sich auf den Zeitraum vom bis zum

ARTIKEL I.3 — FINANZIERUNG DES ARBEITSPROGRAMMS

- I.3.1 Der Gesamtbetrag der Ausgaben, für die Anspruch auf Finanzierung durch das Europäische Parlament besteht, wird gemäß dem Betriebskostenvoranschlag des Empfängers (siehe Anhang II) mit EUR veranschlagt. Dieser Betriebskostenvoranschlag ist ausgeglichen und enthält alle vom Empfänger für den betreffenden Zeitraum veranschlagten Betriebskosten und -einnahmen, wobei nach den Definitionen in Artikel II.11 zwischen zuschussfähigen Ausgaben und Ausgaben, für die kein Anspruch auf Finanzierung durch das Europäische Parlament besteht, unterschieden wird.

- I.3.2 Das Europäische Parlament trägt einen Höchstbetrag von EUR bei, der [.....] % des in Absatz 1 festgestellten Gesamtbetrags der zuschussfähigen Ausgaben entspricht. Die endgültige Finanzhilfe wird gemäß Artikel II.14 unbeschadet des Artikels II.16 festgelegt.

Bei der Festlegung der endgültigen Finanzhilfe beschränkt sich der Anteil des Europäischen Parlaments auf den im vorherigen Unterabsatz festgesetzten Höchstbetrag der Finanzhilfe und überschreitet in keinem Fall 85 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben. Die Beträge und Quellen anderer externer Finanzhilfen sind in dem in Absatz 1 genannten Betriebskostenvoranschlag detailliert anzugeben.

- I.3.3 Der Empfänger kann im Zuge der Durchführung des Arbeitsprogramms durch Mittelumschichtungen zwischen den einzelnen Posten zuschussfähiger Ausgaben eine Anpassung seines Betriebskostenvoranschlags vornehmen, sofern diese Ausgabenanpassung die Durchführung des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinträchtigt und der veranschlagte Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben nach Absatz 1 eingehalten wird. Das Europäische Parlament ist spätestens in dem in Artikel I.4.2 erwähnten Abschlussbericht über die Anpassungen schriftlich zu informieren.

ARTIKEL I.4 — ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Abhängig vom Arbeitsprogramm und vom vorläufigen Zeitplan für die Tätigkeit der zuschussfähigen Ausgaben erfolgen die Auszahlungen der Finanzhilfe nach folgendem Zeitplan und folgenden Modalitäten:

I.4.1 Vorfinanzierung

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Annahme des Beschlusses wird an den Empfänger ein Betrag von EUR, der 80 % des gemäß Artikel I.3.2 festgestellten Höchstbetrags entspricht, als Vorfinanzierung überwiesen.

Eine weitere Vorfinanzierungszahlung in Höhe von EUR, was den restlichen 20 % des gemäß Artikel I.3.2 festgestellten Höchstbetrags entspricht, ist an den Empfänger binnen 15 Tagen nach einer vorherigen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 206 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung, wobei die Sicherheitsleistung 40 % der Gesamtsumme der Finanzhilfe abdeckt, zu zahlen.

I.4.2 Zahlung des Restbetrags

Der Abschlussbericht einschließlich des Antrags auf Zahlung des Restbetrags ist bis zum 15. Mai, spätestens aber bis zum 30. Juni nach Ende des Haushaltsjahres vorzulegen; er muss die in Artikel II.12.2 zweiter Unterabsatz aufgelisteten Dokumente enthalten.

Das Europäische Parlament verfügt über eine Frist von drei Monaten, um den Abschlussbericht zu billigen oder abzulehnen oder zusätzliche Belege oder Informationen gemäß dem Verfahren nach Artikel II.12.2 zu verlangen. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Billigung des Abschlussberichts mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags durch das Europäische Parlament wird der nach Artikel II.14 ermittelte Restbetrag der Finanzhilfe an den Empfänger überwiesen oder gegebenenfalls der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen. Diese Frist kann vom Europäischen Parlament gemäß dem Verfahren nach Artikel II.13 ausgesetzt werden.

ARTIKEL I.5 — BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen in Euro auf das Bankkonto oder Bankunterkonto des Empfängers, für das folgende Angaben zu machen sind:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle:

Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:

Vollständige Kontonummer (einschließlich Bankcodes):

IBAN:

BIC/SWIFT-Code:

Dieses Konto oder Unterkonto muss eine Identifizierung der durch das Europäische Parlament gezahlten Gelder und der Zinserträge bzw. entsprechenden Vergünstigungen ermöglichen. Falls diese Gelder nach der Gesetzgebung des Staates, in welchem das Konto geführt wird, Zinsen oder entsprechende Gewinne erbringen, können diese Zinsen oder entsprechenden Gewinne gemäß Artikel 8 Absatz 4 von dem Begünstigten einbehalten werden. Unter keinen Umständen dürfen die vom Europäischen Parlament gezahlten Gelder zu spekulativen Zwecken verwendet werden.

ARTIKEL I. 6 — ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Alle Mitteilungen an das Europäische Parlament in Zusammenhang mit dem Beschluss bedürfen der Schriftform unter Angabe der Nummer des Beschlusses und sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäisches Parlament
Präsident
z. Hd. des Generaldirektors für Finanzen
Büro SCH 05B031
L-2929 Luxemburg

Der normale Schriftverkehr gilt als beim Europäischen Parlament an dem Tag eingegangen, an dem er offiziell von der Poststelle des Europäischen Parlaments registriert wurde.

Der Beschluss wird dem Empfänger unter folgender Anschrift zugestellt:

Herrn/Frau

[Funktion]

[Amtliche Bezeichnung der Empfängerorganisation]

[vollständige offizielle Anschrift]

Jegliche Änderung der Anschrift des Empfängers ist dem Europäischen Parlament schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL I.7 — DATENSCHUTZ

Im Rahmen des Beschlusses erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verarbeitet. Diese Daten werden zum Zwecke der Durchführung und Überwachung des Beschlusses verarbeitet, unbeschadet ihrer etwaigen Weitergabe an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Einrichtungen.

Der Empfänger kann schriftlich den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit Ansuchen um Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Empfänger kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

Die Daten werden bis zum Ende der zweiten Legislaturperiode nach Anlegen des Dokuments aufbewahrt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

II — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 — HAFTUNG

- II.1.1 Der Empfänger haftet allein für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2 Das Europäische Parlament kann unter keinen Umständen oder aus keinen Gründen für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sind und für die aufgrund des Beschlusses Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit derartigen Forderungen werden vom Europäischen Parlament abgewiesen.
- II.1.3 Außer in Fällen höherer Gewalt ist der Empfänger verpflichtet, dem Europäischen Parlament Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung bzw. der mangelhaften Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sind.
- II.1.4 Der Empfänger haftet allein gegenüber Dritten, auch für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sein könnten.

ARTIKEL II.2 — INTERESSENKONFLIKT

1. In Anwendung von Artikel 57 der Haushaltsordnung verpflichtet sich der Empfänger, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich auf eine unparteiische und objektive Durchführung des Arbeitsprogramms auswirken könnten. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, nationalen Bindungen, familiären oder emotionalen Gründen sowie sonstigen gemeinsamen Interessen ergeben. Politische Affinität stellt bei Vereinbarungen zwischen der politischen Partei und Organisationen, die dieselben politischen Werte teilen, grundsätzlich keinen Grund für einen Interessenkonflikt dar. In letzterem Fall ist gleichwohl Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 einzuhalten.
2. Jede Situation, die während der Durchführung des Tätigkeitsprogramms zu einem Interessenkonflikt führt oder zu führen droht, ist dem Europäischen Parlament unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Empfänger leitet alle erforderlichen Schritte ein, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.
3. Das Europäische Parlament behält sich vor, zu überprüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen sind, und es kann verlangen, dass der Empfänger innerhalb einer bestimmten Frist gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreift.

ARTIKEL II.3 — GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Sofern in dem Beschluss nichts Gegenteiliges bestimmt ist, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Empfänger, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit dem bezuschussten Arbeitsprogramm unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Offenlegung entweder dem Europäischen Parlament oder dem Empfänger Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren.

ARTIKEL II.4 — BEKANNTMACHUNG

- II.4.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung des Europäischen Parlaments müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Aktion handelt, die vom Europäischen Parlament finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden und dass das Europäische Parlament nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

- II.4.2 Das Europäische Parlament ist befugt, in beliebiger Form und auf jedem beliebigen Träger, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekannt zu geben:

- den Namen und die Anschrift des Empfängers,
- den Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- den bewilligten Betrag und den Anteil der Finanzierung am Gesamtbetrag der Betriebskosten des Empfängers,
- die endgültige Höhe der Finanzhilfe,
- die vom Europäischen Parlament gewährte technische Unterstützung.

ARTIKEL II.5 — BEWERTUNG

Wird eine Zwischenbewertung oder abschließende Bewertung der Ergebnisse der Finanzhilfe in Bezug auf die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 durch das Europäische Parlament vorgenommen, so verpflichtet sich der Empfänger, dem Europäischen Parlament und den von ihm beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.16 zu gewähren.

ARTIKEL II.6 — HÖHERE GEWALT

- II.6.1 Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die sich der Kontrolle des Europäischen Parlaments und/oder des Empfängers entziehen und nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und eine der Parteien daran hindern, eine aus dem Beschluss erwachsende Verpflichtung zu erfüllen. Fehler oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Material und technischen Anlagen (sofern sie sich nicht aus höherer Gewalt ergeben), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können weder vom Europäischen Parlament noch vom Empfänger als höhere Gewalt geltend gemacht werden.
- II.6.2 Sehen sich das Europäische Parlament oder der Empfänger mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichten sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, seiner voraussichtlichen Dauer und seiner vorhersehbaren Folgen.
- II.6.3 Es wird weder dem Europäischen Parlament noch dem Empfänger als Verstoß gegen die aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Ausführung gehindert sind. Das Europäische Parlament und der Empfänger unternehmen alle möglichen Anstrengungen, um mögliche Schäden aufgrund höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

ARTIKEL II.7 — VERGABE VON AUFTRÄGEN

Erfordert die Durchführung des Arbeitsprogramms die Vergabe von Aufträgen durch den Empfänger und sind die Ausgaben dafür im Betriebskostenbudget unter den zuschussfähigen Ausgaben aufgeführt, sucht der Empfänger kostengünstige Angebote potenzieller Auftragnehmer und erteilt dem Auftragnehmer mit dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot, d. h. mit dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei beachtet er die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung potenzieller Auftragnehmer und trägt dafür Sorge, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Empfänger ist allein für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses verantwortlich. Der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, von allen Rechten im Zusammenhang mit diesem Beschluss gegenüber dem Europäischen Parlament zurücktritt.

ARTIKEL II.8 — ABTRETUNG

Forderungen gegen das Europäische Parlament können nicht abgetreten werden.

Als Ausnahme kann das Europäische Parlament in hinreichend begründeten Fällen genehmigen, dass der gesamte Beschluss oder ein Teil des Beschlusses und die sich daraus ergebenden Zahlungen auf begründeten schriftlichen Antrag des Empfängers an einen Dritten abgetreten werden können. Das Europäische Parlament muss seine Zustimmung vor der geplanten Abtretung schriftlich bekannt geben. Ohne diese Zustimmung oder bei Nichteinhaltung der darin genannten Bedingungen kann die Abtretung gegenüber dem Europäischen Parlament nicht geltend gemacht werden und erzeugt auch keinerlei Wirkung gegenüber dem Europäischen Parlament.

Eine solche Übertragung entbindet den Empfänger unter keinen Umständen von seinen Pflichten gegenüber dem Europäischen Parlament.

ARTIKEL II.9 — EINSTELLUNG DER FINANZHILFE**II.9.1 Beendigung durch den Empfänger**

Der Empfänger kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung zur Entschädigung ableitet.

II.9.2 Beendigung durch das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament kann in folgenden Fällen ohne Verpflichtung zur Entschädigung eine Beendigung der Finanzhilfe beschließen:

- a) wenn der Empfänger die in den Artikeln 3, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 für eine Finanzierung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Kontrollorgane betreffende Änderungen beim Empfänger der Beschluss substantiell beeinträchtigt zu werden droht oder die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage gestellt wird;
- c) wenn der Empfänger eine seiner aus dem Beschluss erwachsenden wesentlichen Verpflichtungen einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;
- d) im Fall höherer Gewalt, sofern dieser gemäß Artikel II.6 mitgeteilt wurde;
- e) wenn sich der Empfänger in Konkurs, in Liquidation oder in einer sonstigen vergleichbaren Situation befindet;
- f) wenn der Empfänger falsche Darstellungen oder Berichte vorlegt oder vorgelegt hat, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die in dem Beschluss vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
- g) wenn der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig eine wesentliche Unregelmäßigkeit bei der Durchführung des Beschlusses begangen hat sowie im Fall von Betrug, Korruption oder einer anderen unrechtmäßigen Tätigkeit des Empfängers, die den finanziellen Interessen der Union abträglich ist. Als wesentliche Unregelmäßigkeit gilt jede Verletzung einer Bestimmung des Beschlusses oder der Vorschriften durch eine Handlung oder Unterlassung des Empfängers, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Union auswirken kann oder könnte;
- h) wenn der Empfänger aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen, oder wenn der Empfänger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, welche nachweislich festgestellt wurde.

II.9.3 Verfahren der Einstellung der Finanzhilfe

Die Einstellung der Finanzhilfe wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt.

In den Fällen nach Artikel II.9.2 Buchstaben a, b, c und e verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Tagen, um seine Bemerkungen mitzuteilen und gegebenenfalls die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit er den ihm aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen weiter nachkommt. Stimmt das Europäische Parlament diesen Bemerkungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird die Einstellung der Finanzhilfe aufrechterhalten.

Besteht eine Frist für die Beendigung der Finanzhilfe, wird die Beendigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Einstellung der Finanzhilfe.

Bei Fehlen einer Beendigungsfrist in den Fällen nach Artikel II.9.2 Buchstaben d, f, g und h wird die Beendigung der Finanzhilfe mit dem Tag nach dem Datum des Eingangs der Entscheidung des Europäischen Parlaments beim Empfänger über die Einstellung der Finanzhilfe wirksam.

II.9.4 Wirkungen der Einstellung der Finanzhilfe

Im Fall einer Einstellung der Finanzhilfe sind die Zahlungen des Europäischen Parlaments unter Einhaltung von Artikel II.14 auf die vom Empfänger zum Zeitpunkt der Einstellung der Finanzhilfe tatsächlich verauslagten zuschussfähigen Ausgaben begrenzt. Die Ausgaben aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Einstellung der Finanzhilfe erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einstellung der Finanzhilfe durch das Europäische Parlament wirksam wird, um gemäß Artikel II.12.2 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, so erstattet es die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Finanzhilfe verauslagten Ausgaben nicht und zieht alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch von ihm genehmigte Abschlussberichte gerechtfertigt ist.

Stellt das Europäische Parlament die Finanzhilfe ein, weil der Empfänger den Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms und die endgültige Abrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Ausgaben nicht innerhalb der in Artikel I.4.2 genannten Frist vorgelegt hat und er dieser Verpflichtung zwei Monate nach erneuter schriftlicher Aufforderung durch das Europäische Parlament, die durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, noch immer nicht nachgekommen ist, erstattet das Europäische Parlament nach Ablauf der in Artikel II.9.3 genannten Frist als Ausnahme nicht die Kosten, die dem Empfänger bis zum Ende des Zeitraums, in dem Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln bestand, entstanden sind und zieht alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch vom Europäischen Parlament genehmigte Abschlussberichte gerechtfertigt ist.

Im Fall einer Einstellung der Finanzhilfe durch das Europäische Parlament aus den in Artikel II.9.2 Buchstaben f, g und h genannten Gründen kann das Europäische Parlament als Ausnahme, nachdem es dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der bereits im Rahmen des Beschlusses auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament genehmigten Abschlussberichte im Verhältnis zur Schwere der Verletzung des Beschlusses verlangen.

II.9.5 Andere Gründe für eine Einstellung der Finanzhilfe

Stellt das Europäische Parlament fest, dass eine politische Partei auf europäischer Ebene eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der betreffende Empfänger, der dadurch diesen Status verliert, von einer Finanzierung nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

ARTIKEL II.10 — FINANZIELLE SANKTIONEN

Gemäß Artikel 145 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung werden gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der ihnen aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen festgestellt wird, finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der fraglichen Finanzhilfe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verhängt. Im Falle einer weiteren Verletzung von Verpflichtungen innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden. Ein etwaiger Beschluss des Europäischen Parlaments über die Verhängung dieser finanziellen Sanktionen wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

TEIL B: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.11 — ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN

II.11.1 Als Ausgaben, für die ein Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln besteht, gelten Ausgaben, die folgende allgemeine Kriterien erfüllen:

- Sie stehen in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Beschlusses und sind in dem dem Beschluss beigefügten Betriebskosten-voranschlag ausgewiesen;
- sie sind notwendig für die Durchführung des diesem Beschluss beigefügten Arbeitsprogramms;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses sowie der Kostenwirksamkeit;
- sie fallen während des in Artikel I.2 festgeschriebenen Zeitraums an, in dem ein Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln besteht, es sei denn, es handelt sich um Kosten, die im Zusammenhang mit den Abschlussberichten und den Bestätigungsvermerken für die Rechnungsabschlüsse und die zugrunde liegende Rechnungsführung anfallen;
- sie werden tatsächlich vom Empfänger verauslagt, werden in der Buchhaltung des Empfängers nach den für ihn geltenden Buchhaltungs-grundsätzen erfasst und waren Gegenstand der in den anwendbaren Steuer- und Sozialgesetzen vorgeschriebenen Erklärungen;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar.

Die Buchführungsverfahren und die internen Kontrollverfahren des Empfängers müssen einen direkten Abgleich der Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms mit den Buchhaltungsübersichten und den entsprechenden Belegen ermöglichen.

- II.11.2. Insbesondere folgende Betriebsausgaben werden als zuschussfähig angesehen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen:
- Verwaltungsausgaben, Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen;
 - Personalkosten, d. h. Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender gesetzlicher Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnwerte des Empfängers überschreiten;
 - Reise- und Aufenthaltskosten für Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen;
 - Ausgaben für den Erwerb von Ausrüstungen, sofern die betreffenden Gegenstände hauptsächlich für die Durchführung des Arbeitsprogramms bestimmt sind und gemäß den nach Artikel 152 der Haushaltsordnung festgelegten Rechnungsführungsvorschriften bewertet und abgeschrieben werden. Das Europäische Parlament berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch den Beschluss gedeckten Zeitraum entspricht, in dem ein Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln besteht, es sei denn, die Art und/oder die Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch das Europäische Parlament;
 - Ausgaben für Verbrauchs- und Versorgungsgüter;
 - Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Durchführung seines Arbeitsprogramms abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen des Artikels II.7 erfüllt sind;
 - Kosten, die sich unmittelbar aus den aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen ergeben, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).
- II.11.3 Als **nicht** zuschussfähig gelten:
- Kapitalaufstockungen und Entgelt für erhaltenes Kapital;
 - Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
 - Rückstellungen;
 - Überziehungszinsen;
 - notleidende Forderungen;
 - Wechselkursverluste;
 - die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;
 - Ausgaben, die im Rahmen einer spezifischen Maßnahme angegeben und übernommen werden, wenn für diese Maßnahme eine Finanzhilfe der Union gewährt wird;
 - übermäßige oder unbedachte Ausgaben.
- II.11.4 Das Europäische Parlament kann in hinreichend begründeten Fällen zulassen, dass die in Artikel I.3 beschriebene Kofinanzierung spezifischer Aktionen im Rahmen des Arbeitsprogramms zu einem Teil durch Sacheinlagen erfolgt. In diesem Fall darf der Wert dieser Einlagen folgende Kosten nicht übersteigen:
- entweder die tatsächlich entstandenen und durch Buchungsunterlagen Dritter entsprechend belegten Kosten, die dem Empfänger diese Einlagen kostenlos, aber unter Übernahme der entsprechenden Kosten zur Verfügung gestellt haben,
 - oder, falls solche Unterlagen nicht vorhanden sind, die Kosten, die den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten entsprechen.
- Die veranschlagte Kofinanzierung durch Sacheinlagen kann nur vorläufig akzeptiert werden, sofern der externe Prüfer eine Bescheinigung ausstellt und in dem Beschluss eine Einigung über den Endbetrag der Finanzhilfe erzielt wird.
- Der in den Abschlussbericht aufgenommene Umfang der Kofinanzierung durch Sacheinlagen darf keinesfalls den im Betriebskostenvoranschlag akzeptierten Umfang übersteigen.
- Die Höhe der Sacheinlagen darf 7,5 % der Einnahmen zur Deckung zuschussfähiger Ausgaben nicht überschreiten.
- Vom Anwendungsbereich dieses Absatzes ausgenommen sind Sachleistungen in Form von Immobilien.
- Im Fall einer Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen erscheinen die so bewerteten Leistungen in Höhe des gleichen Betrags in den Ausgaben für die Durchführung des Arbeitsprogramms als zuschussfähige Ausgaben und in den Einnahmen des Arbeitsprogramms als Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen. Der Empfänger verfügt über diese Sacheinlagen nach den in diesem Beschluss vorgesehenen Bedingungen.
- II.11.5 Vom Begünstigten Dritten gewährte Finanzhilfen im Sinne von Artikel 137 der Haushaltsordnung können unter folgenden Bedingungen als zuschussfähige Ausgaben gelten:
- Die Finanzhilfe wird folgenden Dritten gewährt: [Namen der möglichen Begünstigten wie in Abschnitt I.1.1 des Antragsformulars angeben einsetzen];
 - die Finanzhilfe für Dritte darf jeweils 60 000 EUR nicht übersteigen;
 - sie wird für eine oder mehrere der folgenden Arten von Tätigkeiten verwendet: [administrative Aufgaben, Sitzungen, Forschungsaufgaben, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen];
 - der Begünstigte gewährleistet eine eventuelle Wiedereinziehung solcher Finanzhilfen;
 - eine politische Stiftung auf europäischer oder nationaler Ebene bzw. eine nationale politische Partei kann für eine politische Partei auf europäischer Ebene nicht als Dritter im Sinne von Artikel 137 der Haushaltsordnung betrachtet werden.

ARTIKEL II.12 — ZAHLUNGEN

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.4.

II.12.1 Vorfinanzierung

Die Vorfinanzierung dient dazu, dem Empfänger einen Grundstock an Kassenmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Vorfinanzierung darf 80 % des in Artikel I.3.2 genannten Gesamtbetrags der Finanzhilfe nicht überschreiten, außer bei vorheriger Sicherheitsleistung.

II.12.2 Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe

Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach dem Ende des Zeitraums, für den ein Anspruch auf Finanzierung aus Unionsmitteln gemäß Artikel I.2 bestand, auf der Grundlage der dem Empfänger bei der Durchführung des Arbeitsprogramms tatsächlich entstandenen Ausgaben. Liegt der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen über dem Betrag der festgelegten endgültigen Finanzhilfe, zieht das Europäische Parlament die zu Unrecht geleisteten Zahlungen wieder ein.

Bis zum 15. Mai, spätestens aber bis zum 30. Juni nach Ablauf des Haushaltsjahres muss der Empfänger als Abschlussbericht folgende Unterlagen einreichen, damit das Europäische Parlament den Restbetrag der Finanzhilfe zahlen kann:

- einen Bericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms;

- eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Ausgaben, unter Beachtung der Struktur des Haushaltsvoranschlags;
- eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die der Rechnungsführung des Empfängers für den Zeitraum, in dem gemäß Artikel I.2 eine Anspruchsberechtigung besteht, entspricht und in der die Höhe des Überschusses, den der Empfänger auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen hat, sowie der Betrag, der der besonderen Rücklage zuzuführen ist, aufgeführt sind;
- das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 mit Angabe der Spender und ihrer jeweiligen Spende in Höhe von mehr als 500 EUR pro Jahr;
- ein Verzeichnis der Verträge, mit Ausnahme der Mietverträge für die Büros und der Beschäftigungsverträge für das angestellte Personal, im Wert von mehr als 10 000 EUR mit Angabe des Vertragspartners und seiner Anschrift sowie der Art der Waren oder Dienstleistungen;
- einen externen Auditbericht mit einer Überprüfung der Rechnungsführung des Empfängers durch eine vom Europäischen Parlament beauftragte unabhängige Stelle bzw. einen von ihm beauftragten unabhängigen Sachverständigen, das/der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften befugt ist, eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

Durch die externe Prüfung soll bescheinigt werden, dass

- die Rechnungsabschlüsse in Einklang mit den für den Empfänger geltenden nationalen Rechtsvorschriften erstellt wurden, keine wesentlichen Fehler aufweisen und die Finanzlage und das Betriebsergebnis getreu widerspiegeln;
- die dem Parlament vom Empfänger vorgelegten Finanzunterlagen den im Beschluss enthaltenen Finanzvorschriften entsprechen;
- die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen sind;
- die Einnahmen vollständig aufgeführt sind;
- die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden;
- die sich aus dem Beschluss, insbesondere aus Artikel II.7 und Artikel II.11 ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden;
- ein auf das nächste Haushaltsjahr übertragener Überschuss gemäß Artikel 6a des Präsidiumsbeschlusses vom 29. März 2004 im ersten Quartal des Haushaltsjahres verwendet wurde;
- die sich aus Artikel 125 Absatz 5 und 6 der Haushaltsordnung ergebenden Verpflichtungen eingehalten wurden;
- die Sachleistungen dem Empfänger tatsächlich geliefert und in Einklang mit den geltenden Bestimmungen bewertet wurden.

Nach Erhalt des im zweiten Unterabsatz genannten Abschlussberichts sowie sämtlicher vom Parlament benötigter zusätzlicher Informationen billigt das Präsidium innerhalb von drei Monaten auf Vorschlag des Generalsekretärs und, falls darum ersucht, nach Anhörung der Vertreter des Empfängers, den Abschlussbericht.

Das Präsidium und im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums auch der Generalsekretär können vom Empfänger Belege oder zusätzliche Informationen verlangen, die sie für die Genehmigung des Abschlussberichts für notwendig erachten.

Das Präsidium kann den Abschlussbericht nach Anhörung der Vertreter des betroffenen Empfängers zurückweisen und die Vorlage eines neuen Berichts binnen fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Aufforderung verlangen.

Erfolgt innerhalb einer Frist von drei Monaten keine schriftliche Reaktion des Parlaments, so gilt der Abschlussbericht als akzeptiert.

Der Empfänger wird schriftlich darüber informiert, ob er zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht beizubringen hat.

Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Erlangung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Wird ein Bericht abgelehnt und ein weiterer Bericht angefordert, unterliegt dieser dem Genehmigungsverfahren nach Maßgabe dieses Artikels.

Bei erneuter Ablehnung behält sich das Europäische Parlament vor, die Finanzhilfe unter Bezugnahme auf Artikel II.9.2 Buchstabe c einzustellen.

ARTIKEL II.13 — ZAHLUNGEN — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- II.13.1 Das Europäische Parlament leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bestimmungen der Vereinbarung erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die tatsächlichen Kosten ausgedrückt sind, und dem Euro zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, am Tag der Auszahlungsanordnung zum monatlichen Buchungskurs des Euro, den das Europäische Parlament festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht hat.

Eine Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto des Europäischen Parlaments belastet wird.

- II.13.2 Das Europäische Parlament kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 jederzeit aussetzen, indem es dem Empfänger mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen des Beschlusses nicht entspricht bzw. keine angemessenen Belege vorgelegt worden sind, oder weil weitere Prüfungen erforderlich sind, da der Verdacht besteht, dass einige der in der vorgelegten Abrechnung aufgeführten Ausgaben nicht zuschussfähig sind.

Außerdem kann das Europäische Parlament die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn der Empfänger insbesondere aufgrund der Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.16 die Bestimmungen des Beschlusses nachweislich oder mutmaßlich nicht eingehalten hat.

Das Europäische Parlament teilt dem Empfänger diese Aussetzung per Einschreiben mit Rückschein oder in einer gleichwertigen Art und Weise mit. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem das Europäische Parlament diese Mitteilung absendet. Die verbleibende Zahlungsfrist läuft erneut ab dem Tag der Registrierung des korrekt ausgestellten Zahlungsanspruchs, des Eingangs der angeforderten Belege oder ab dem vom Europäischen Parlament mitgeteilten Ende des Aussetzungszeitraums.

- II.13.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels hat der Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte.

Die Verzugszinsen werden berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Zahlung erfolgt. Diese Zinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.14.4 nicht als Einnahmen betrachtet. Die Aussetzung der Zahlung durch das Europäische Parlament ist nicht als Zahlungsverzug zu betrachten.

Ausnahmsweise wird der gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 berechnete Zinsbetrag, sofern er 200 EUR nicht überschreitet, nur gezahlt, wenn der Empfänger binnen zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung einen entsprechenden Antrag stellt.

- II.13.4 Der Empfänger verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihm vom Europäischen Parlament der Betrag der endgültigen Finanzhilfe mitgeteilt wurde, nach dem sich die Höhe des Restbetrags oder der Einziehungsanordnung in Anwendung von Artikel II.14 richtet, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, ab dem Tag des Eingangs des Restbetrags, um schriftlich Informationen über die Bestimmung der endgültigen Finanzhilfe einzuholen, wobei er etwaige Einwände zu begründen hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anfragen nicht mehr berücksichtigt. Das Europäische Parlament erteilt innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Bereitstellung von Informationen eine schriftliche Antwort, wobei die Entscheidung zu begründen ist. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der Möglichkeit des Empfängers, gegen die Entscheidung des Europäischen Parlaments Klage zu erheben. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union müssen derartige Klagen innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung dem Kläger mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, ab dem Tag, an dem der Kläger hiervon Kenntnis erhalten hat, erhoben werden.

ARTIKEL II.14 — FESTLEGUNG DER ENDGÜLTIGEN FINANZHILFE

- II.14.1 Unbeschadet der Informationen, die es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Kontrollen und Rechnungsprüfungen erhält, legt das Präsidium — nach Anhörung der Vertreter des Empfängers, falls er dies wünscht — den endgültigen Betrag der Finanzhilfe fest, die dem Empfänger auf der Grundlage der in Artikel II.12.2 genannten und vom Präsidium akzeptierten Unterlagen gewährt wird.
- II.14.2 Der Gesamtbetrag, der dem Empfänger vom Europäischen Parlament überwiesen wird, darf keinesfalls höher sein als der in Artikel I.3.2 festgesetzte Höchstbetrag der Finanzhilfe, auch wenn die tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben den Gesamtbetrag der geschätzten zuschussfähigen Ausgaben, wie gemäß Artikel I.3.1 veranschlagt, übersteigen.
- II.14.3 Sind die tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben am Ende des Zeitraums, in dem gemäß Artikel I.2 ein Anspruch auf Finanzierung besteht, geringer als der Gesamtbetrag der geschätzten zuschussfähigen Ausgaben, kann der Überschuss unter den in Artikel 6a Absätze 1 und 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 festgelegten Bedingungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments beschränkt sich auf den in Artikel I.3.2 festgesetzten Höchstbetrag der Finanzhilfe und darf in keinem Fall 85 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben übersteigen.

Der Empfänger ist berechtigt, unter den in Artikel 6a Absatz 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 festgelegten Bedingungen Mittel auf einem speziellen Rücklagenkonto anzusammeln.

Nach Ausschöpfung der in den beiden vorstehenden Unterabsätzen vorgesehenen Möglichkeiten wird der endgültige Betrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.14.4 festgesetzt.

- II.14.4 Die Finanzhilfe wird auf einen Betrag begrenzt, der zum Ausgleich der Einnahmen und zuschussfähigen Ausgaben des Betriebskostenbudgets des Empfängers für die Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlich ist. Mit der Finanzhilfe darf unter keinen Umständen Gewinn erzielt werden.

Gewinn wird im Sinne von Artikel 125 der Haushaltsordnung verstanden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.

- II.14.5 Stellt das Europäische Parlament fest, dass das Arbeitsprogramm gar nicht, schlecht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann es unbeschadet der Möglichkeit der Einstellung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.9 und unbeschadet seiner Möglichkeit zur Verhängung der in Artikel II.10 genannten Sanktionen nach Maßgabe der Bestimmungen des Beschlusses eine der tatsächlichen Durchführung des Arbeitsprogramms entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe vornehmen.
- II.14.6 Das Europäische Parlament legt auf der Grundlage des Betrags der so bestimmten endgültigen Finanzhilfe und des kumulierten Betrags der Zahlungen, die es zuvor aufgrund des Beschlusses geleistet hat, den zu zahlenden Restbetrag in Höhe der dem Empfänger noch zustehenden Beträge fest. Überschreitet der kumulierte Betrag der zuvor geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe, so stellt das Europäische Parlament eine Einziehungsanordnung für den zuviel gezahlten Betrag aus.

ARTIKEL II.15 — EINZIEHUNG

- II.15.1 Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt oder ist eine Einziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Beschlusses gerechtfertigt, zahlt der Empfänger die betreffenden Beträge nach den vom Europäischen Parlament festgelegten Modalitäten und zu dem vom Europäischen Parlament festgesetzten Zeitpunkt zurück.
- II.15.2 Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem vom Europäischen Parlament bestimmten Tag nicht nach, stellt das Parlament Verzugszinsen in Anwendung von Artikel II.13.3 in Rechnung. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum für die Rückzahlung bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim Europäischen Parlament eingeht.
- Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.
- II.15.3 Ist die Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht erfolgt, kann die Einziehung der dem Europäischen Parlament geschuldeten Beträge nach vorheriger Unterrichtung des Empfängers durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben durch Verrechnung mit Beträgen erfolgen, die es ihm anderweitig schuldet. Soweit der Schutz der finanziellen Interessen der Union dies erfordert, kann das Europäische Parlament die Einziehung ausnahmsweise durch Aufrechnung vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung vornehmen. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.
- II.15.4 Die Bankgebühren der Einziehung des dem Europäischen Parlament geschuldeten Betrags werden ausschließlich dem Empfänger angelastet.

ARTIKEL II.16 — KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.16.1 Der Empfänger legt dem Europäischen Parlament alle verlangten Informationen vor, ebenso jeder von diesem beauftragten externen Einrichtung, damit diese sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Arbeitsprogramms und der Umsetzung der Bestimmungen des Beschlusses überzeugen kann.
- II.16.2 Der Empfänger hält für das Europäische Parlament sämtliche im Zusammenhang mit dem Beschluss stehenden Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs-, Bank- und Steuerunterlagen, oder — in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen — beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Zahlung des fälligen Restbetrags gemäß Artikel I.4 des Beschlusses zur Verfügung.
- II.16.3 Der Empfänger ermöglicht es dem Europäischen Parlament, die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch seine Bediensteten oder durch eine von ihm beauftragte externe Einrichtung zu überprüfen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit des Beschlusses und bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung des fälligen Restbetrags gemäß Artikel I.4. des Beschlusses durchgeführt werden.
- II.16.4 Der Empfänger verpflichtet sich, den Bediensteten des Europäischen Parlaments und den vom Europäischen Parlament beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen benötigten Informationen, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, zu gewähren. Dritte, die vom Empfänger finanziell unterstützt werden, unterliegen denselben Verpflichtungen.
- II.16.5 Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁽¹⁾ kann dieses gemäß den in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Gegebenenfalls können die Ergebnisse dieser Kontrollen zu Einziehungsbeschlüssen des Präsidiums führen.
- II.16.6 Der Europäische Rechnungshof besitzt in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen, insbesondere was das Recht auf Zugang betrifft, die gleichen Rechte wie das Europäische Parlament.

ARTIKEL II.17 — RECHTSBEHELF

Gegen diesen Beschluss können Rechtsmittel eingelegt werden, indem binnen 2 Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben wird.

Im Namen des Europäischen Parlaments

.....
[Name/Vorname]

.....
[Unterschrift]

Geschehen zu
[Stadt: Straßburg, Luxemburg, Brüssel]

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

ANHANG

Analytische Gliederung des Betriebskostenvoranschlags

Ausgaben		
Erstattungsfähige Ausgaben	Budget	Ergebnis
A.1: Personalaufwendungen		
1. Dienstbezüge		
2. Beiträge		
3. Berufliche Fortbildung		
4. Reisekosten des Personals		
5. Sonstige Personalkosten		
A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten		
1. Miete, Nebenkosten und Unterhalt		
2. Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen		
3. Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände		
4. Papier- und Bürobedarf		
5. Porto- und Fernmeldekosten		
6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten		
7. Sonstige Personalkosten		
A.3: Verwaltungsausgaben		
1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)		
2. Studien- und Forschungskosten		
3. Rechtsanwalts- und Prozesskosten		
4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten		
5. Unterstützung für Dritte ⁽¹⁾		
6. Diverse Betriebsausgaben		
A.4: Sitzungen und Repräsentationskosten		
1. Sitzungskosten		
2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen		
3. Ausgaben für Repräsentationszwecke		
4. Ausgaben für Einladungen		
5. Sonstige Sitzungsausgaben		
A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen		
1. Ausgaben für Veröffentlichungen		
2. Einrichtung und Nutzung von Websites		
3. Werbungskosten		
4. Kommunikationsmaterial (Werbebeschenke)		
5. Seminare und Ausstellungen		
6. Wahlkampagnen ⁽¹⁾		
7. Sonstige Informationskosten		
A.6: Ausgaben für Sacheinlagen		
A.7: Zuweisung zur „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N+ 1 anfallende zuschussfähige Kosten“ ⁽¹⁾		
A. ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN INSGESAMT		
B.1: Nicht erstattungsfähige Ausgaben		
1. Rückstellungen		
2. Finanzkosten		
3. Kursdifferenzen		
4. Notleidende Forderungen		
5. Sonstiges (genau anzugeben)		
B. NICHT ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN INSGESAMT		
C. AUSGABEN INSGESAMT		

Einnahmen		
	Budget	Ergebnis
D.1 Auflösung der „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N anfallende zuschussfähige Kosten“ ⁽¹⁾		
D.2 Finanzhilfe des EP		
D.3 Mitgliedsbeiträge		
3.1 von Mitgliedsparteien		
3.2 von einzelnen Mitgliedern		
D.4 Spenden		
4.1 über 500 EUR		
4.2 unter 500 EUR		
D.5 Sonstige Eigenmittel (zur Deckung zuschussfähiger Ausgaben) (einzeln aufzuführen)		
D.6 Sacheinlagen		
D. EINNAHMEN (zur Deckung nicht zuschussfähiger Ausgaben)		
E.1 Zusätzliche sonstige Eigenmittel (zur Deckung nicht zuschussfähiger Ausgaben) (einzeln aufzuführen)		
E. EINNAHMEN (zur Deckung nicht zuschussfähiger Ausgaben)		
F.1 Vorfinanzierungszinsen		
F. EINNAHMEN INSGESAMT		
G. Gewinn/Verlust (F-C)		
H.1 Zuweisung von Eigenmitteln auf das spezielle Reservekonto		
H. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung des Grundsatzes des Gewinnverbots (G-H.1)		

⁽¹⁾ Gilt nicht für politische Stiftungen auf europäischer Ebene.

ANLAGE 2B

(Stiftungen)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

BESCHLUSS ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE

Nummer:

unter Hinweis auf den Vertrag die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾ (nachstehend „die Haushaltsordnung“) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽²⁾ (nachstehend „Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung ⁽³⁾ (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 2004/2003“), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 11 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

gestützt auf den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (nachstehend „Präsidiumsbeschluss vom 29. März 2004“) ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union tragen die politischen Parteien auf europäischer Ebene zur Heranbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.
- (2) Dieser Beschluss ist das Ergebnis eines Aufrufs zur Unterbreitung von Vorschlägen, mit dem den Antragstellern das Modell des Beschlusses des Parlaments über die Gewährung einer Finanzhilfe sowie die allgemeinen Bestimmungen mitgeteilt wurden. Mit der Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe ist die Anerkennung der diesem Beschluss beigefügten allgemeinen Bestimmungen verbunden.
- (3) hat am einen Antrag auf Finanzierung gestellt

[der Empfänger]
[Datum des Eingangs beim Europäischen Parlament]
- (4) Das Präsidium hat den Antrag in seiner Sitzung vom geprüft

[Datum]

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Es wird eine Finanzhilfe gewährt an:

.....
 [vollständige offizielle Bezeichnung des Empfängers]

.....
 [offizielle Rechtsform]

.....
 [amtliche Registrierungsnummer]

.....
 [vollständige offizielle Anschrift]

.....
 [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

nachstehend „der Empfänger“,

für die Zwecke dieses Finanzhilfebeschlusses vertreten durch

zur Unterstützung des jährlichen Arbeitsprogramms des Empfängers

nach Maßgabe der im vorliegenden Finanzhilfebeschluss (nachstehend „der Beschluss“) dargelegten Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich seiner **Besonderen Bestimmungen, Allgemeinen Bestimmungen sowie Anhänge:**

Anhang I Arbeitsprogramms des Empfängers

Anhang II Betriebskostenvoranschlag des Empfängers,

die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen dargelegten Vorschriften gehen denen in den übrigen Teilen des Finanzhilfebeschlusses vor.

Die in den Allgemeinen Bestimmungen dargelegten Bedingungen gehen denen in den Anhängen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ Geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 1. Februar 2006, 18. Februar 2008, 2. Februar 2011 und 13. Januar 2014.

I — BESONDERE BESTIMMUNGEN**ARTIKEL I.1 — ZWECK DER FINANZHILFE**

- I.1.1 Mit der gewährten Finanzhilfe soll das jährliche Arbeitsprogramm des Empfängers unterstützt werden, das der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele für das Haushaltsjahr entspricht.
- I.1.2 Der Empfänger unternimmt alles ihm Mögliche, um sein im Anhang des Finanzhilfebeschlusses beschriebenes Arbeitsprogramm eigenverantwortlich durchzuführen. Der Empfänger verpflichtet sich ferner, in seinem Programm und in seinem Handeln die Grundsätze zu achten, auf die sich die Europäische Union gründet, namentlich die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Rechtsstaats.

ARTIKEL I.2 — LAUFZEIT

- I.2. Der Zeitraum, in dem Anspruch auf Finanzierung von Ausgaben durch das Europäische Parlament besteht, erstreckt sich auf den Zeitraum vom .../.../... bis zum .../.../....

ARTIKEL I.3 — FINANZIERUNG DES ARBEITSPROGRAMMS

- I.3.1 Der Gesamtbetrag der Ausgaben, für die Anspruch auf Finanzierung durch das Europäische Parlament besteht, wird gemäß dem Betriebskostenvoranschlag des Empfängers (siehe Anhang II) mit EUR veranschlagt. Dieser Betriebskostenvoranschlag ist ausgeglichen und enthält alle vom Empfänger für den betreffenden Zeitraum veranschlagten Betriebskosten und -einnahmen, wobei nach den Definitionen in Artikel II.11 zwischen zuschussfähigen Ausgaben und Ausgaben, für die kein Anspruch auf Finanzierung durch das Europäische Parlament besteht, unterschieden wird.
- I.3.2 Das Europäische Parlament trägt einen Höchstbetrag von EUR bei, der [...] % des in Absatz 1 festgestellten Gesamtbetrags der zuschussfähigen Ausgaben entspricht. Die endgültige Finanzhilfe wird gemäß Artikel II.14 unbeschadet des Artikels II.16 festgelegt.

Bei der Festlegung der endgültigen Finanzhilfe beschränkt sich der Anteil des Europäischen Parlaments auf den im vorherigen Unterabsatz festgesetzten Höchstbetrag der Finanzhilfe und überschreitet in keinem Fall 85 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben. Die Beträge und Quellen anderer externer Finanzhilfen sind in dem in Absatz 1 genannten Betriebskostenvoranschlag detailliert anzugeben.

- I.3.3 Der Empfänger kann im Zuge der Durchführung des Arbeitsprogramms durch Mittelumschichtungen zwischen den einzelnen Posten zuschussfähiger Ausgaben eine Anpassung seines Betriebskostenvoranschlags vornehmen, sofern diese Ausgabenanpassung die Durchführung des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinträchtigt und der veranschlagte Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben nach Absatz 1 eingehalten wird. Das Europäische Parlament ist spätestens in dem in Artikel I.4.2 erwähnten Abschlussbericht über die Anpassungen schriftlich zu informieren.

ARTIKEL I.4 — ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Abhängig vom Arbeitsprogramm und vom vorläufigen Zeitplan für die Tätigkeit der zuschussfähigen Ausgaben erfolgen die Auszahlungen der Finanzhilfe nach folgendem Zeitplan und folgenden Modalitäten:

I.4.1 Vorfinanzierung

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Annahme des Beschlusses wird an den Empfänger ein Betrag von EUR, der 80 % des gemäß Artikel I.3.2 festgestellten Höchstbetrags entspricht, als Vorfinanzierung überwiesen.

Eine weitere Vorfinanzierungszahlung in Höhe von EUR, was den restlichen 20 % des gemäß Artikel I.3.2 festgestellten Höchstbetrags entspricht, ist an den Empfänger binnen 15 Tagen nach einer vorherigen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 206 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung, wobei die Sicherheitsleistung 40 % der Gesamtsumme der Finanzhilfe abdeckt, zu zahlen,.

I.4.2 Zahlung des Restbetrags

Der Abschlussbericht einschließlich des Antrags auf Zahlung des Restbetrags ist bis zum 15. Mai, spätestens aber bis zum 30. Juni nach Ende des Haushaltsjahres vorzulegen; er muss die in Artikel II.12.2 zweiter Unterabsatz aufgelisteten Dokumente enthalten.

Das Europäische Parlament verfügt über eine Frist von drei Monaten, um den Abschlussbericht zu billigen oder abzulehnen oder zusätzliche Belege oder Informationen gemäß dem Verfahren nach Artikel II.12.2 zu verlangen. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Billigung des Abschlussberichts mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags durch das Europäische Parlament wird der nach Artikel II.14 ermittelte Restbetrag der Finanzhilfe an den Empfänger überwiesen oder gegebenenfalls der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen. Diese Frist kann vom Europäischen Parlament gemäß dem Verfahren nach Artikel II.13 ausgesetzt werden.

ARTIKEL I.5 — BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen in Euro auf das Bankkonto oder Bankunterkonto des Empfängers, für das folgende Angaben zu machen sind:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle:

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers:

Vollständige Kontonummer (einschließlich Bankcodes):

IBAN:

BIC/SWIFT-Code:

Dieses Konto oder Unterkonto muss eine Identifizierung der durch das Europäische Parlament gezahlten Gelder und der Zinserträge bzw. entsprechenden Vergünstigungen ermöglichen. Falls diese Gelder nach der Gesetzgebung des Staates, in welchem das Konto geführt wird, Zinsen oder entsprechende Gewinne erbringen, können diese Zinsen oder entsprechenden Gewinne gemäß Artikel 8 Absatz 4 von dem Begünstigten einbehalten werden. Unter keinen Umständen dürfen die vom Europäischen Parlament gezahlten Gelder zu spekulativen Zwecken verwendet werden.

ARTIKEL I.6 — ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Alle Mitteilungen an das Europäische Parlament in Zusammenhang mit dem Beschluss bedürfen der Schriftform unter Angabe der Nummer des Beschlusses und sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäisches Parlament
Präsident
z. Hd. des Generaldirektors für Finanzen
Büro SCH 05B031
L-2929 Luxemburg

Der normale Schriftverkehr gilt als beim Europäischen Parlament an dem Tag eingegangen, an dem er offiziell von der Poststelle des Europäischen Parlaments registriert wurde.

Der Beschluss wird dem Empfänger unter folgender Anschrift zugestellt:

Herrn/Frau

[Funktion]

[Amtliche Bezeichnung der Empfängerorganisation]

[vollständige offizielle Anschrift]

Jegliche Änderung der Anschrift des Empfängers ist dem Europäischen Parlament schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL I.7 — DATENSCHUTZ

Im Rahmen des Beschlusses erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verarbeitet. Diese Daten werden zum Zwecke der Durchführung und Überwachung des Beschlusses verarbeitet, unbeschadet ihrer etwaigen Weitergabe an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Einrichtungen.

Der Empfänger kann schriftlich den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit Ansuchen um Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Empfänger kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

Die Daten werden bis zum Ende der zweiten Legislaturperiode nach Anlegen des Dokuments aufbewahrt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

II — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 — HAFTUNG

- II.1.1 Der Empfänger haftet allein für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2 Das Europäische Parlament kann unter keinen Umständen oder aus keinen Gründen für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sind und für die aufgrund des Beschlusses Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit derartigen Forderungen werden vom Europäischen Parlament abgewiesen.
- II.1.3 Außer in Fällen höherer Gewalt ist der Empfänger verpflichtet, dem Europäischen Parlament Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung bzw. der mangelhaften Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sind.
- II.1.4 Der Empfänger haftet allein gegenüber Dritten, auch für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sein könnten.

ARTIKEL II.2 — INTERESSENKONFLIKT

1. In Anwendung von Artikel 57 der Haushaltsordnung verpflichtet sich der Empfänger, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich auf eine unparteiische und objektive Durchführung des Arbeitsprogramms auswirken könnten. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, nationalen Bindungen, familiären oder emotionalen Gründen sowie sonstigen gemeinsamen Interessen ergeben. Politische Affinität stellt bei Vereinbarungen zwischen der politischen Partei und Organisationen, die dieselben politischen Werte teilen, grundsätzlich keinen Grund für einen Interessenkonflikt dar. In letzterem Fall ist gleichwohl Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 einzuhalten.
2. Jede Situation, die während der Durchführung des Tätigkeitsprogramms zu einem Interessenkonflikt führt oder zu führen droht, ist dem Europäischen Parlament unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Empfänger leitet alle erforderlichen Schritte ein, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.
3. Das Europäische Parlament behält sich vor, zu überprüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen sind, und es kann verlangen, dass der Empfänger innerhalb einer bestimmten Frist gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreift.

ARTIKEL II.3 — GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Sofern in dem Beschluss nichts Gegenteiliges bestimmt ist, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Empfänger, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit dem bezuschussten Arbeitsprogramm unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Offenlegung entweder dem Europäischen Parlament oder dem Empfänger Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren.

ARTIKEL II.4 — BEKANNTMACHUNG

- II.4.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung des Europäischen Parlaments müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Aktion handelt, die vom Europäischen Parlament finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden und dass das Europäische Parlament nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

- II.4.2 Das Europäische Parlament ist befugt, in beliebiger Form und auf jedem beliebigen Träger, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekannt zu geben:

- den Namen und die Anschrift des Empfängers,
- den Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- den bewilligten Betrag und den Anteil der Finanzierung am Gesamtbetrag der Betriebskosten des Empfängers,
- die endgültige Höhe der Finanzhilfe,
- die vom Europäischen Parlament gewährte technische Unterstützung.

ARTIKEL II.5 — BEWERTUNG

Wird eine Zwischenbewertung oder abschließende Bewertung der Ergebnisse der Finanzhilfe in Bezug auf die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 durch das Europäische Parlament vorgenommen, so verpflichtet sich der Empfänger, dem Europäischen Parlament und den von ihm beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.16 zu gewähren.

ARTIKEL II.6 — HÖHERE GEWALT

- II.6.1 Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die sich der Kontrolle des Europäischen Parlaments und/oder des Empfängers entziehen und nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und eine der Parteien daran hindern, eine aus dem Beschluss erwachsende Verpflichtung zu erfüllen. Fehler oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Material und technischen Anlagen (sofern sie sich nicht aus höherer Gewalt ergeben), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können weder vom Europäischen Parlament noch vom Empfänger als höhere Gewalt geltend gemacht werden.
- II.6.2 Sehen sich das Europäische Parlament oder der Empfänger mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichten sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, seiner voraussichtlichen Dauer und seiner vorhersehbaren Folgen.
- II.6.3 Es wird weder dem Europäischen Parlament noch dem Empfänger als Verstoß gegen die aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Ausführung gehindert sind. Das Europäische Parlament und der Empfänger unternehmen alle möglichen Anstrengungen, um mögliche Schäden aufgrund höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

ARTIKEL II.7 — VERGABE VON AUFTRÄGEN

Erfordert die Durchführung des Arbeitsprogramms die Vergabe von Aufträgen durch den Empfänger und sind die Ausgaben dafür im Betriebskostenbudget unter den zuschussfähigen Ausgaben aufgeführt, sucht der Empfänger kostengünstige Angebote potenzieller Auftragnehmer und erteilt dem Auftragnehmer mit dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot, d. h. mit dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag; dabei beachtet er die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung potenzieller Auftragnehmer und trägt dafür Sorge, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Empfänger ist allein für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses verantwortlich. Der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, von allen Rechten im Zusammenhang mit diesem Beschluss gegenüber dem Europäischen Parlament zurücktritt.

ARTIKEL II.8 — ABTRETUNG

Forderungen gegen das Europäische Parlament können nicht abgetreten werden.

Als Ausnahme kann das Europäische Parlament in hinreichend begründeten Fällen genehmigen, dass der gesamte Beschluss oder ein Teil des Beschlusses und die sich daraus ergebenden Zahlungen auf begründeten schriftlichen Antrag des Empfängers an einen Dritten abgetreten werden können. Das Europäische Parlament muss seine Zustimmung vor der geplanten Abtretung schriftlich bekannt geben. Ohne diese Zustimmung oder bei Nichteinhaltung der darin genannten Bedingungen kann die Abtretung gegenüber dem Europäischen Parlament nicht geltend gemacht werden und erzeugt auch keinerlei Wirkung gegenüber dem Europäischen Parlament.

Eine solche Übertragung entbindet den Empfänger unter keinen Umständen von seinen Pflichten gegenüber dem Europäischen Parlament.

ARTIKEL II.9 — EINSTELLUNG DER FINANZHILFE**II.9.1 Beendigung durch den Empfänger**

Der Empfänger kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung zur Entschädigung ableitet.

II.9.2 Beendigung durch das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament kann in folgenden Fällen ohne Verpflichtung zur Entschädigung eine Beendigung der Finanzhilfe beschließen:

- a) wenn der Empfänger die in den Artikeln 3, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 für eine Finanzierung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Kontrollorgane betreffende Änderungen beim Empfänger der Beschluss substantiell beeinträchtigt zu werden droht oder die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage gestellt wird;
- c) wenn der Empfänger eine seiner aus dem Beschluss erwachsenden wesentlichen Verpflichtungen einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;
- d) im Fall höherer Gewalt, sofern dieser gemäß Artikel II.6 mitgeteilt wurde;
- e) wenn sich der Empfänger in Konkurs, in Liquidation oder in einer sonstigen vergleichbaren Situation befindet;
- f) wenn der Empfänger falsche Darstellungen oder Berichte vorlegt oder vorgelegt hat, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die in dem Beschluss vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
- g) wenn der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig eine wesentliche Unregelmäßigkeit bei der Durchführung des Beschlusses begangen hat sowie im Fall von Betrug, Korruption oder einer anderen unrechtmäßigen Tätigkeit des Empfängers, die den finanziellen Interessen der Union abträglich ist. Als wesentliche Unregelmäßigkeit gilt jede Verletzung einer Bestimmung des Beschlusses oder der Vorschriften durch eine Handlung oder Unterlassung des Empfängers, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Union auswirken kann oder könnte;
- h) wenn der Empfänger aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen, oder wenn der Empfänger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, welche nachweislich festgestellt wurde.

II.9.3 Verfahren der Einstellung der Finanzhilfe

Die Einstellung der Finanzhilfe wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt.

In den Fällen nach Artikel II.9.2 Buchstaben a, b, c und e verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Tagen, um seine Bemerkungen mitzuteilen und gegebenenfalls die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit er den ihm aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen weiter nachkommt. Stimmt das Europäische Parlament diesen Bemerkungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird die Einstellung der Finanzhilfe aufrechterhalten.

Besteht eine Frist für die Beendigung der Finanzhilfe, wird die Beendigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Einstellung der Finanzhilfe.

Bei Fehlen einer Beendigungsfrist in den Fällen nach Artikel II.9.2 Buchstaben d, f, g und h wird die Beendigung der Finanzhilfe mit dem Tag nach dem Datum des Eingangs der Entscheidung des Europäischen Parlaments beim Empfänger über die Einstellung der Finanzhilfe wirksam.

II.9.4 Wirkungen der Einstellung der Finanzhilfe

Im Fall einer Einstellung der Finanzhilfe sind die Zahlungen des Europäischen Parlaments unter Einhaltung von Artikel II.14 auf die vom Empfänger zum Zeitpunkt der Einstellung der Finanzhilfe tatsächlich verauslagten zuschussfähigen Ausgaben begrenzt. Die Ausgaben aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Einstellung der Finanzhilfe erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einstellung der Finanzhilfe durch das Europäische Parlament wirksam wird, um gemäß Artikel II.12.2 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, so erstattet es die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Finanzhilfe verauslagten Ausgaben nicht und zieht alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch von ihm genehmigte Abschlussberichte gerechtfertigt ist.

Stellt das Europäische Parlament die Finanzhilfe ein, weil der Empfänger den Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms und die endgültige Abrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Ausgaben nicht innerhalb der in Artikel I.4.2 genannten Frist vorgelegt hat und er dieser Verpflichtung zwei Monate nach erneuter schriftlicher Aufforderung durch das Europäische Parlament, die durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, noch immer nicht nachgekommen ist, erstattet das Europäische Parlament nach Ablauf der in Artikel II.9.3 genannten Frist als Ausnahme nicht die Kosten, die dem Empfänger bis zum Ende des Zeitraums, in dem Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln bestand, entstanden sind und zieht alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch vom Europäischen Parlament genehmigte Abschlussberichte gerechtfertigt ist.

Im Fall einer Einstellung der Finanzhilfe durch das Europäische Parlament aus den in Artikel II.9.2 Buchstaben f, g und h genannten Gründen kann das Europäische Parlament als Ausnahme, nachdem es dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der bereits im Rahmen des Beschlusses auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament genehmigten Abschlussberichte gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung des Beschlusses verlangen.

II.9.5 Andere Gründe für eine Einstellung der Finanzhilfe

Verliert die politische Partei auf europäischer Ebene, der der Empfänger angeschlossen ist, ihren Status, wird der Empfänger von einer Finanzierung nach der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 ausgeschlossen.

Stellt das Europäische Parlament fest, dass eine der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen seitens des Empfängers nicht mehr erfüllt ist, so wird dieser von einer Finanzierung nach der vorgenannten Verordnung ausgeschlossen.

ARTIKEL II.10 — FINANZIELLE SANKTIONEN

Gemäß Artikel 145 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung werden gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der ihnen aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen festgestellt wird, finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der fraglichen Finanzhilfe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verhängt. Im Falle einer weiteren Verletzung von Verpflichtungen innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden. Ein etwaiger Beschluss des Europäischen Parlaments über die Verhängung dieser finanziellen Sanktionen wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

TEIL B: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.11 — ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN

II.11.1 Als Ausgaben, für die ein Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln besteht, gelten Ausgaben, die folgende allgemeine Kriterien erfüllen:

- Sie stehen in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Beschlusses und sind in dem dem Beschluss beigelegten Betriebskostenvoranschlag ausgewiesen;
- sie sind notwendig für die Durchführung des diesem Beschluss beigelegten Arbeitsprogramms;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses sowie der Kostenwirksamkeit;
- sie fallen während des in Artikel I.2 festgeschriebenen Zeitraums an, in dem ein Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln besteht, es sei denn, es handelt sich um Kosten, die im Zusammenhang mit den Abschlussberichten und den Bestätigungsvermerken für die Rechnungsabschlüsse und die zugrunde liegende Rechnungsführung anfallen;
- sie werden tatsächlich vom Empfänger verauslagt, werden in der Buchhaltung des Empfängers nach den für ihn geltenden Buchhaltungsgrundsätzen erfasst und waren Gegenstand der in den anwendbaren Steuer- und Sozialgesetzen vorgeschriebenen Erklärungen;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar.

Die Buchführungsverfahren und die internen Kontrollverfahren des Empfängers müssen einen direkten Abgleich der Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms mit den Buchhaltungsübersichten und den entsprechenden Belegen ermöglichen.

II.11.2 Insbesondere folgende Betriebsausgaben werden als zuschussfähig angesehen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen:

- Verwaltungsausgaben, Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen;
- Personalkosten, d. h. Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender gesetzlicher Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnwerte des Empfängers überschreiten;
- Reise- und Aufenthaltskosten für Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen;
- Ausgaben für den Erwerb von Ausrüstungen, sofern die betreffenden Gegenstände hauptsächlich für die Durchführung des Arbeitsprogramms bestimmt sind und gemäß den nach Artikel 152 der Haushaltsordnung festgelegten Rechnungsführungsvorschriften bewertet und abgeschrieben werden. Das Europäische Parlament berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch den Beschluss gedeckten Zeitraum entspricht, in dem ein Anspruch auf eine Finanzierung aus Unionsmitteln besteht, es sei denn, die Art und/oder die Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch das Europäische Parlament;
- Ausgaben für Verbrauchs- und Versorgungsgüter;
- Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Durchführung seines Arbeitsprogramms abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen des Artikels II.7 erfüllt sind;
- Kosten, die sich unmittelbar aus den aus dem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen ergeben, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

II.11.3 Als **nicht** zuschussfähig gelten:

- Kapitalaufstockungen und Entgelt für erhaltenes Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;
- Ausgaben, die im Rahmen einer spezifischen Maßnahme angegeben und übernommen werden, wenn für diese Maßnahme eine Finanzhilfe der Union gewährt wird;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- Finanztransfers auf Dritte oder angeschlossene Organisationen.

II.11.4 Das Europäische Parlament kann in hinreichend begründeten Fällen zulassen, dass die in Artikel I.3 beschriebene Kofinanzierung spezifischer Aktionen im Rahmen des Arbeitsprogramms zu einem Teil durch Sacheinlagen erfolgt. In diesem Fall darf der Wert dieser Einlagen folgende Kosten nicht übersteigen:

- entweder die tatsächlich entstandenen und durch Buchungsunterlagen Dritter entsprechend belegten Kosten, die dem Empfänger diese Einlagen kostenlos, aber unter Übernahme der entsprechenden Kosten zur Verfügung gestellt haben,
- oder, falls solche Unterlagen nicht vorhanden sind, die Kosten, die den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten entsprechen.

Die veranschlagte Kofinanzierung durch Sacheinlagen kann nur vorläufig akzeptiert werden, sofern der externe Prüfer eine Bescheinigung ausstellt und in dem Beschluss eine Einigung über den Endbetrag der Finanzhilfe erzielt wird.

Der in den Abschlussbericht aufgenommene Umfang der Kofinanzierung durch Sacheinlagen darf keinesfalls den im Betriebskostenvoranschlag akzeptierten Umfang übersteigen.

Die Höhe der Sacheinlagen darf 7,5 % der Einnahmen zur Deckung zuschussfähiger Ausgaben nicht überschreiten.

Vom Anwendungsbereich dieses Absatzes ausgenommen sind Sachleistungen in Form von Immobilien.

Im Fall einer Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen erscheinen die so bewerteten Leistungen in Höhe des gleichen Betrags in den Ausgaben für die Durchführung des Arbeitsprogramms als zuschussfähige Ausgaben und in den Einnahmen des Arbeitsprogramms als Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen. Der Empfänger verfügt über diese Sacheinlagen nach den in diesem Beschluss vorgesehenen Bedingungen.

ARTIKEL II.12 — ZAHLUNGEN

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.4.

II.12.1 Vorfinanzierung

Die Vorfinanzierung dient dazu, dem Empfänger einen Grundstock an Kassenmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Vorfinanzierung darf 80 % des in Artikel I.3.2 genannten Gesamtbetrags der Finanzhilfe nicht überschreiten, außer bei vorheriger Sicherheitsleistung.

II.12.2 Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe

Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach dem Ende des Zeitraums, für den ein Anspruch auf Finanzierung aus Unionsmitteln gemäß Artikel I.2 bestand, auf der Grundlage der dem Empfänger bei der Durchführung des Arbeitsprogramms tatsächlich entstandenen Ausgaben. Liegt der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen über dem Betrag der festgelegten endgültigen Finanzhilfe, zieht das Europäische Parlament die zu Unrecht geleisteten Zahlungen wieder ein.

Bis zum 15. Mai, spätestens aber bis zum 30. Juni nach Ablauf des Haushaltsjahres muss der Empfänger als Abschlussbericht folgende Unterlagen einreichen, damit das Europäische Parlament den Restbetrag der Finanzhilfe zahlen kann:

- einen Bericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms;

- eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Ausgaben, unter Beachtung der Struktur des Haushaltsvoranschlags;
- eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die der Rechnungsführung des Empfängers für den Zeitraum, in dem gemäß Artikel I.2 eine Anspruchsberechtigung besteht, entspricht;
- das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 mit Angabe der Spender und ihrer jeweiligen Spende in Höhe von mehr als 500 EUR pro Jahr;
- ein Verzeichnis der Verträge, mit Ausnahme der Mietverträge für die Büros und der Beschäftigungsverträge für das angestellte Personal, im Wert von mehr als 10 000 EUR mit Angabe des Vertragspartners und seiner Anschrift sowie der Art der Waren oder Dienstleistungen;
- einen externen Auditbericht mit einer Überprüfung der Rechnungsführung des Empfängers durch eine vom Europäischen Parlament beauftragte unabhängige Stelle bzw. einen von ihm beauftragten unabhängigen Sachverständigen, das/der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften befugt ist, eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

Durch die externe Prüfung soll bescheinigt werden, dass

- die Rechnungsabschlüsse in Einklang mit den für den Empfänger geltenden nationalen Rechtsvorschriften erstellt wurden, keine wesentlichen Fehler aufweisen und die Finanzlage und das Betriebsergebnis getreu widerspiegeln;
- die dem Parlament vom Empfänger vorgelegten Finanzunterlagen den im Beschluss enthaltenen Finanzvorschriften entsprechen;
- die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen sind;
- die Einnahmen vollständig aufgeführt sind;
- die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden;
- die sich aus dem Beschluss, insbesondere aus Artikel II.7 und Artikel II.11 ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden;
- die sich aus Artikel 125 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergebenden Verpflichtungen eingehalten wurden;
- die Sachleistungen dem Empfänger tatsächlich geliefert und in Einklang mit den geltenden Bestimmungen bewertet wurden.

Nach Erhalt des im zweiten Unterabsatz genannten Abschlussberichts sowie sämtlicher vom Parlament benötigter zusätzlicher Informationen billigt das Präsidium innerhalb von drei Monaten auf Vorschlag des Generalsekretärs und, falls darum ersucht, nach Anhörung der Vertreter des Empfängers den Abschlussbericht.

Das Präsidium und im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums auch der Generalsekretär können vom Empfänger Belege oder zusätzliche Informationen verlangen, die sie für die Genehmigung des Abschlussberichts für notwendig erachten.

Das Präsidium kann den Abschlussbericht nach Anhörung der Vertreter des betroffenen Empfängers zurückweisen und die Vorlage eines neuen Berichts binnen fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Aufforderung verlangen.

Erfolgt innerhalb einer Frist von drei Monaten keine schriftliche Reaktion des Parlaments, so gilt der Abschlussbericht als akzeptiert.

Der Empfänger wird schriftlich darüber informiert, ob er zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht beizubringen hat.

Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Erlangung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Wird ein Bericht abgelehnt und ein weiterer Bericht angefordert, unterliegt dieser dem Genehmigungsverfahren nach Maßgabe dieses Artikels.

Bei erneuter Ablehnung behält sich das Europäische Parlament vor, die Finanzhilfe unter Bezugnahme auf Artikel II.9.2 Buchstabe c einzustellen.

ARTIKEL II.13 — ZAHLUNGEN — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.13.1 Das Europäische Parlament leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bestimmungen der Vereinbarung erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die tatsächlichen Kosten ausgedrückt sind, und dem Euro zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, am Tag der Auszahlungsanordnung zum monatlichen Buchungskurs des Euro, den das Europäische Parlament festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht hat.

Eine Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto des Europäischen Parlaments belastet wird.

II.13.2 Das Europäische Parlament kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 jederzeit aussetzen, indem es dem Empfänger mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen des Beschlusses nicht entspricht bzw. keine angemessenen Belege vorgelegt worden sind, oder weil weitere Prüfungen erforderlich sind, da der Verdacht besteht, dass einige der in der vorgelegten Abrechnung aufgeführten Ausgaben nicht zuschussfähig sind.

Außerdem kann das Europäische Parlament die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn der Empfänger insbesondere aufgrund der Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.16 die Bestimmungen des Beschlusses nachweislich oder mutmaßlich nicht eingehalten hat.

Das Europäische Parlament teilt dem Empfänger diese Aussetzung per Einschreiben mit Rückschein oder in einer gleichwertigen Art und Weise mit. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem das Europäische Parlament diese Mitteilung absendet. Die verbleibende Zahlungsfrist läuft erneut ab dem Tag der Registrierung des korrekt ausgestellten Zahlungsantrags, des Eingangs der angeforderten Belege oder ab dem vom Europäischen Parlament mitgeteilten Ende des Aussetzungszeitraums.

- II.13.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels hat der Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte.

Die Verzugszinsen werden berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Zahlung erfolgt. Diese Zinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.14.4 nicht als Einnahmen betrachtet. Die Aussetzung der Zahlung durch das Europäische Parlament ist nicht als Zahlungsverzug zu betrachten.

Ausnahmsweise wird der gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 berechnete Zinsbetrag, sofern er 200 EUR nicht überschreitet, nur gezahlt, wenn der Empfänger binnen zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung einen entsprechenden Antrag stellt.

- II.13.4 Der Empfänger verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihm vom Europäischen Parlament der Betrag der endgültigen Finanzhilfe mitgeteilt wurde, nach dem sich die Höhe des Restbetrags oder der Einziehungsanordnung in Anwendung von Artikel II.14 richtet, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, ab dem Tag des Eingangs des Restbetrags, um schriftlich Informationen über die Bestimmung der endgültigen Finanzhilfe einzuholen, wobei er etwaige Einwände zu begründen hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anfragen nicht mehr berücksichtigt. Das Europäische Parlament erteilt innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Bereitstellung von Informationen eine schriftliche Antwort, wobei die Entscheidung zu begründen ist. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der Möglichkeit des Empfängers, gegen die Entscheidung des Europäischen Parlaments Klage zu erheben. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union müssen derartige Klagen innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung dem Kläger mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, ab dem Tag, an dem der Kläger hiervon Kenntnis erhalten hat, erhoben werden.

ARTIKEL II.14 — FESTLEGUNG DER ENDGÜLTIGEN FINANZHILFE

- II.14.1 Unbeschadet der Informationen, die es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Kontrollen und Rechnungsprüfungen erhält, legt das Präsidium — nach Anhörung der Vertreter des Empfängers, falls er dies wünscht — den endgültigen Betrag der Finanzhilfe fest, die dem Empfänger auf der Grundlage der in Artikel II.12.2 genannten und vom Präsidium akzeptierten Unterlagen gewährt wird.
- II.14.2 Der Gesamtbetrag, der dem Empfänger vom Europäischen Parlament überwiesen wird, darf keinesfalls höher sein als der in Artikel I.3.2 festgesetzte Höchstbetrag der Finanzhilfe, auch wenn die tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben den Gesamtbetrag der geschätzten zuschussfähigen Ausgaben, wie gemäß Artikel I.3.1 veranschlagt, übersteigen.
- II.14.3 Sind die tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben am Ende des Zeitraums, in dem gemäß Artikel I.2 ein Anspruch auf Finanzierung besteht, geringer als der Gesamtbetrag der geschätzten zuschussfähigen Ausgaben, beschränkt sich die Beteiligung des Europäischen Parlaments auf den in Artikel I.3.2 der Vereinbarung festgesetzten Höchstbetrag der Finanzhilfe und darf in keinem Fall 85 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben übersteigen.

Der Empfänger ist berechtigt, unter den in Artikel 6a Absatz 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 29. März 2004 festgelegten Bedingungen Mittel auf einem speziellen Rücklagenkonto anzusammeln.

- II.14.4 Die Finanzhilfe wird auf einen Betrag begrenzt, der zum Ausgleich der Einnahmen und zuschussfähigen Ausgaben des Betriebskostenbudgets des Empfängers für die Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlich ist. Mit der Finanzhilfe darf unter keinen Umständen Gewinn erzielt werden.

Gewinn wird im Sinne von Artikel 125 der Haushaltsordnung verstanden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.

- II.14.5 Stellt das Europäische Parlament fest, dass das Arbeitsprogramm gar nicht, schlecht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann es unbeschadet der Möglichkeit der Einstellung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.9 und unbeschadet seiner Möglichkeit zur Verhängung der in Artikel II.10 genannten Sanktionen nach Maßgabe der Bestimmungen des Beschlusses eine der tatsächlichen Durchführung des Arbeitsprogramms entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe vornehmen.
- II.14.6 Das Europäische Parlament legt auf der Grundlage des Betrags der so bestimmten endgültigen Finanzhilfe und des kumulierten Betrags der Zahlungen, die es zuvor aufgrund des Beschlusses geleistet hat, den zu zahlenden Restbetrag in Höhe der dem Empfänger noch zustehenden Beträge fest. Überschreitet der kumulierte Betrag der zuvor geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe, so stellt das Europäische Parlament eine Einziehungsanordnung für den zuviel gezahlten Betrag aus.

ARTIKEL II.15 — EINZIEHUNG

- II.15.1 Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt oder ist eine Einziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Beschlusses gerechtfertigt, zahlt der Empfänger die betreffenden Beträge nach den vom Europäischen Parlament festgelegten Modalitäten und zu dem vom Europäischen Parlament festgesetzten Zeitpunkt zurück.
- II.15.2 Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem vom Europäischen Parlament bestimmten Tag nicht nach, stellt das Parlament Verzugszinsen in Anwendung von Artikel II.13.3 in Rechnung. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum für die Rückzahlung bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim Europäischen Parlament eingeht.
- Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.
- II.15.3 Ist die Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht erfolgt, kann die Einziehung der dem Europäischen Parlament geschuldeten Beträge nach vorheriger Unterrichtung des Empfängers durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben durch Verrechnung mit Beträgen erfolgen, die es ihm anderweitig schuldet. Soweit der Schutz der finanziellen Interessen der Union dies erfordert, kann das Europäische Parlament die Einziehung ausnahmsweise durch Aufrechnung vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung vornehmen. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.
- II.15.4 Die Bankgebühren der Einziehung des dem Europäischen Parlament geschuldeten Betrags werden ausschließlich dem Empfänger angelastet.

ARTIKEL II.16 — KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.16.1 Der Empfänger legt dem Europäischen Parlament alle verlangten Informationen vor, ebenso jeder von diesem beauftragten externen Einrichtung, damit diese sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Arbeitsprogramms und der Umsetzung der Bestimmungen des Beschlusses überzeugen kann.
- II.16.2 Der Empfänger hält für das Europäische Parlament sämtliche im Zusammenhang mit dem Beschluss stehenden Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs-, Bank- und Steuerunterlagen, oder — in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen — beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Zahlung des fälligen Restbetrags gemäß Artikel I.4 des Beschlusses zur Verfügung.
- II.16.3 Der Empfänger ermöglicht es dem Europäischen Parlament, die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch seine Bediensteten oder durch eine von ihm beauftragte externe Einrichtung zu überprüfen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit des Beschlusses und bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung des fälligen Restbetrags gemäß Artikel I.4.2 durchgeführt werden.
- II.16.4 Der Empfänger verpflichtet sich, den Bediensteten des Europäischen Parlaments und den vom Europäischen Parlament beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen benötigten Informationen, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, zu gewähren. Dritte, die vom Empfänger finanziell unterstützt werden, unterliegen denselben Verpflichtungen.
- II.16.5 Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ kann OLAF gemäß den in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Gegebenenfalls können die Ergebnisse dieser Kontrollen zu Einziehungsbeschlüssen des Präsidiums führen.
- II.16.6 Der Europäische Rechnungshof besitzt in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen, insbesondere was das Recht auf Zugang betrifft, die gleichen Rechte wie das Europäische Parlament.

ARTIKEL II.17 — RECHTSBEHELF

Gegen den Beschluss können Rechtsmittel eingelegt werden, indem binnen 2 Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Beschlusses beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben wird.

Im Namen des Europäischen Parlaments

.....
[Name/Vorname]

.....
[Unterschrift]

Geschehen zu
[Stadt: Straßburg, Luxemburg, Brüssel]

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

ANHANG

Analytische Gliederung des Betriebskostenvoranschlags

Ausgaben		
Erstattungsfähige Ausgaben	Budget	Ergebnis
A.1: Personalaufwendungen 1. Dienstbezüge 2. Beiträge 3. Berufliche Fortbildung 4. Reisekosten des Personals 5. Sonstige Personalkosten		
A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten 1. Miete, Nebenkosten und Unterhalt 2. Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen 3. Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände 4. Papier- und Bürobedarf 5. Porto- und Fernmeldekosten 6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten 7. Sonstige Personalkosten		
A.3: Verwaltungsausgaben 1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken) 2. Studien- und Forschungskosten 3. Rechtsanwalts- und Prozesskosten 4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten 5. Unterstützung für Dritte ⁽¹⁾ 6. Diverse Betriebsausgaben		
A.4: Sitzungen und Repräsentationskosten 1. Sitzungskosten 2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen 3. Ausgaben für Repräsentationszwecke 4. Ausgaben für Einladungen 5. Sonstige Sitzungsausgaben		
A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen 1. Ausgaben für Veröffentlichungen 2. Einrichtung und Nutzung von Websites 3. Werbungskosten 4. Kommunikationsmaterial (Werbegeschenke) 5. Seminare und Ausstellungen 6. Wahlkampagnen ⁽¹⁾ 7. Sonstige Informationskosten		
A.6: Ausgaben für Sacheinlagen		
A.7: Zuweisung zur „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N+1 anfallende zuschussfähige Kosten“ ⁽¹⁾		
A. ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN INSGESAMT		
B.1: Nicht erstattungsfähige Ausgaben 1. Rückstellungen 2. Finanzkosten 3. Kursdifferenzen 4. Notleidende Forderungen 5. Sonstiges (genau anzugeben)		
B. NICHT ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN INSGESAMT		
C. AUSGABEN INSGESAMT		

Einnahmen		
	Budget	Ergebnis
D.1 Auflösung der „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N anfallende zuschussfähige Kosten“ ⁽¹⁾		
D.2 Finanzhilfe des EP		
D.3 Mitgliedsbeiträge		
3.1 von Mitgliedsparteien		
3.2 von einzelnen Mitgliedern		
D.4 Spenden		
4.1 über 500 EUR		
4.2 nicht mehr als 500 EUR		
D.5 Sonstige Eigenmittel (zur Deckung zuschussfähiger Ausgaben) (einzeln aufzuführen)		
D.6 Sacheinlagen		
D. EINNAHMEN (zur Deckung nicht zuschussfähiger Ausgaben)		
E.1 Zusätzliche sonstige Eigenmittel (zur Deckung nicht zuschussfähiger Ausgaben) (einzeln aufzuführen)		
E. EINNAHMEN (zur Deckung nicht zuschussfähiger Ausgaben)		
F.1 Vorfinanzierungszinsen		
F. EINNAHMEN INSGESAMT		
G. Gewinn/Verlust (F-C)		
H.1 Zuweisung von Eigenmitteln auf das spezielle Reservekonto		
H. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung des Grundsatzes des Gewinnverbots (G-H.1)		

⁽¹⁾ Gilt nicht für politische Stiftungen auf europäischer Ebene

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE